

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

18. November 2025

**B 71**

## **Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» und Gegenvorschlag sowie Weiterbetrieb der E-Government-Infrastruktur**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss und Gegenentwurf in Form eines  
neuen Gesetzes über E-Government (EGovG) sowie Entwurf  
Dekret über einen Sonderkredit*

## Zusammenfassung

**Der Regierungsrat empfiehlt die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» der Jungfreisinnigen zur Ablehnung und legt dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag vor für ein neues Gesetz über E-Government. Ausserdem beantragt er beim Kantonsrat einen Sonderkredit für den Weiterbetrieb der E-Government-Infrastruktur.**

Die Initiative «Digitalisierung jetzt!» der Jungfreisinnigen verlangt, dass der Grundsatz «digital first» in die Kantonsverfassung aufgenommen wird. Dieser Grundsatz besagt, dass der Kanton und die Gemeinden ihre Aufgaben wann immer möglich mit digitalen Mitteln erfüllen sollen. Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Initiantinnen und Initianten, lehnt jedoch eine Verfassungsänderung ab. Er ist der Überzeugung, dass eine Verfassungsänderung so verstanden würde, dass die Dienstleistungen der Verwaltung auf dem nicht-digitalen Weg abgeschafft werden sollen. Stattdessen soll der Digital-First-Grundsatz nach dem Willen des Regierungsrates in ein neues Gesetz über E-Government integriert werden.

Der Regierungsrat legt als Gegenvorschlag ein ohnehin geplantes Gesetz über E-Government vor. Der Kanton und die Luzerner Gemeinden arbeiten seit dem Jahr 2010 gemeinsam daran, Behördengänge für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen digitaler, effizienter und benutzerfreundlicher zu gestalten. Das Gesetz soll die rechtliche Grundlage für drei Basisdienste bilden, die es Privatpersonen und Unternehmen ermöglichen, ihre Geschäfte mit der Verwaltung elektronisch abzuwickeln:

- einen Onlineschalter als zentralen Zugang zu den elektronischen Dienstleistungen des Kantons und der Gemeinden,
- ein Identitätsverwaltungssystem für die Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer und
- einen elektronischen Briefkasten für den Empfang von Mitteilungen der Verwaltung.

Der Kanton Luzern steht in engem Austausch mit den Gemeinden, anderen Kantonen und dem Bund, um die Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung zu fördern.

In der Vernehmlassung zum vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetz über E-Government zeigte sich, dass eine Mehrheit der Teilnehmenden im Grundsatz mit dem Gesetzesentwurf einverstanden ist.

Der Regierungsrat beantragt beim Kantonsrat gleichzeitig einen Sonderkredit in Höhe von insgesamt 12,31 Millionen Franken für den Weiterbetrieb von verschiedenen Diensten der E-Government-Infrastruktur.

Die mit dieser Botschaft beantragte Gesetzesänderung dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantsosstrategie und dem Legislaturprogramm:

### Kantsosstrategie:

- Luzern steht für Innovation.

### Legislaturprogramm:

- Wir fördern die Digitalisierung für bevölkerungsnahe Angebote und eine effizientere Leistungserbringung.

# Inhalt

<b>1 Die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!»</b>	<b>5</b>
1.1 Wortlaut und Begründung	5
1.2 Formelles	5
1.3 Verlängerung und Behandlungsfrist	6
<b>2 Stellungnahme zur Volksinitiative</b>	<b>6</b>
2.1 Gültigkeit	6
2.2 Inhaltliche Stellungnahme	7
<b>3 E-Government im Kanton Luzern</b>	<b>8</b>
3.1 Ausgangslage	8
3.2 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden im E-Government	8
3.3 Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung	9
3.4 E-Government-Infrastruktur	9
3.5 Betrieb der Basisdienste im Rahmen einer Pilotphase	12
<b>4 Entwurf Gesetz über E-Government</b>	<b>13</b>
4.1 Allgemeines und Zweck	13
4.2 Basisdienste	13
4.3 Bereitstellung von Informatikmitteln für Gemeinden und ausgelagerte Verwaltungseinheiten	14
4.4 Zusammenarbeit und Interoperabilität	14
<b>5 Auswirkungen</b>	<b>14</b>
5.1 Privatpersonen und Unternehmen	14
5.2 Kanton und Gemeinden	15
<b>6 Inkrafttreten und Befristung</b>	<b>15</b>
6.1 Inkrafttreten	15
6.2 Befristung	15
<b>7 Ergebnis der Vernehmlassung</b>	<b>16</b>
7.1 Allgemein	16
7.2 Rückmeldungen	17
7.3 Wesentliche Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft – definitive Botschaft	20
<b>8 Der Erlassentwurf im Einzelnen</b>	<b>20</b>
8.1 Allgemeine Bestimmungen	20
8.2 Grundsätze	22
8.3 Zusammenarbeit und Interoperabilität	24
8.4 Bereitstellung von Informatikmitteln	25
8.5 Basisdienste	27
8.6 Schlussbestimmungen	33
<b>9 Sonderkredit E-Government-Infrastruktur</b>	<b>34</b>
9.1 Weiterbetrieb der E-Government-Infrastruktur	34

9.2 Kosten	36
9.3 Finanzierung	38
9.4 Ausführung	38
<b>10 Antrag</b>	<b>39</b>
<b>Entwurf</b>	<b>40</b>
<b>Entwurf</b>	<b>47</b>

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses, mit dem die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» abgelehnt werden soll, ein neues Gesetz über E-Government als Gegenentwurf zur Initiative sowie einen Entwurf für ein Dekret über einen Sonderkredit für den Weiterbetrieb der E-Government-Infrastruktur des Kantons Luzern.

## **1 Die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!»**

### **1.1 Wortlaut und Begründung**

Am 29. Mai 2024 reichte ein Initiativkomitee der Jungfreisinnigen eine kantonale Verfassungsinitiative mit dem Titel «Digitalisierung jetzt!» ein. Gestützt auf § 20 der Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. [1](#)) stellt das Initiativkomitee folgendes Begehrten auf Änderung der Verfassung in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs:

«§ 13 Erfüllung der Aufgaben

<sup>1</sup> (geändert) Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam, kostenbewusst und wann immer möglich digital.»

Auf der Rückseite des Unterschriftenbogens bringt das Initiativkomitee im Wesentlichen vor, dass mit der konsequenten Digitalisierung Prozesse effektiver und effizienter gestaltet werden könnten und ein Mehrwert in den Dienstleistungen geschaffen werden könne. So könnten Steuergelder eingespart und gleichzeitig das digitale Leistungsangebot der Verwaltung vereinfacht und ausgebaut werden. Die Verwaltung solle das «Digital-First-Prinzip» einführen, worunter das Initiativkomitee versteht, dass Bürgerinnen und Bürger bestimmte Daten nur noch einmal der Verwaltung mitteilen müssen und alle notwendigen Behördengänge virtuell, barrierefrei und ohne Medienbruch möglich sein sollen.

### **1.2 Formelles**

Das Initiativkomitee reichte innert der gesetzlichen Sammelfrist 5295 gültige Unterschriften ein. Nach Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten erklärte unser Rat die Initiative mit Beschluss vom 11. Juni 2024 als zustande gekommen (vgl. [Kantonsblatt Nr. 24](#) vom 15. Juni 2024, S. 1785).

Gemäss § 82b des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. [30](#)) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Initiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten. Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie. Er ist als Verfassungsänderung oder als

Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt (§ 82g [KRG](#)).

Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Kantonsrat sie ganz oder teilweise als ungültig (§ 82c Abs. 1a [KRG](#)). Solche Beschlüsse des Kantonsrates können mit Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Ebenso kann Beschwerde dagegen geführt werden, dass eine Volksinitiative für gültig erklärt und den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet wird (vgl. [Urteil 1C 92/2010](#) des Bundesgerichts vom 6. Juli 2010, E. 1.2). Deshalb sind Kantonsratsbeschlüsse, mit denen eine Volksinitiative für gültig oder ungültig erklärt wird, mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. So weit die Initiative gültig ist, kann der Kantonsrat sie annehmen oder ablehnen (§ 82c Abs. 1b [KRG](#)).

Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab und stimmt dem Gegenentwurf des Regierungsrates zu, werden Initiative und Gegenentwurf den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet (§ 82h [KRG](#)). Es sei denn, die Initiative werde vor Veröffentlichung der Anordnung der Volksabstimmung zurückgezogen. In diesem Fall erklärt der Regierungsrat das Volksbegehren als erledigt und macht den Rückzug öffentlich bekannt (§ 146 Abs. 4 Stimmrechtsgesetz [StRG] vom 25. Oktober 1988; SRL Nr. [10](#)). Der Gegenentwurf unterliegt sodann dem fakultativen Referendum, ausser es läge ein Anwendungsfall des obligatorischen Referendums vor (§ 23 Abs. 1b oder 1d [KV](#)). Kommt es zur Doppelabstimmung und werden sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e StRG).

### **1.3 Verlängerung und Behandlungsfrist**

Lässt sich die Frist nach § 82b [KRG](#) zur Unterbreitung von Botschaft und Entwurf beziehungsweise Gegenentwurf von einem Jahr seit Veröffentlichung des Zustandekommens der Initiative nicht einhalten, kann der Kantonsrat sie angemessen verlängern (§ 82i [KRG](#)).

Mit der [Botschaft B 55](#) vom 20. Mai 2025 haben wir Ihrem Rat beantragt, die Frist für die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs zur Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» bis Ende November 2025 zu verlängern. Unser Rat hat das Finanzdepartement ermächtigt, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes über E-Government durchzuführen. Die Fristverlängerung bis Ende November 2025 war erforderlich, um die Stellungnahmen der Teilnehmenden angemessen einbeziehen zu können. Ihr Rat hat diesem Antrag am 8. September 2025 zugestimmt (vgl. [Kantonsblatt Nr. 37](#) vom 13. September 2025, S. 2596).

## **2 Stellungnahme zur Volksinitiative**

### **2.1 Gültigkeit**

Gemäss § 22 Absatz 3b [KV](#) müssen Initiativen auf Teilrevision der Kantonsverfassung und Gesetzesinitiativen die Einheit der Form und die Einheit der Materie beachten. Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Formen der nichtformulierten und der formulierten Initiative nicht miteinander verbunden werden und nur Erlasse der gleichen Rechtsform verlangt werden (§ 132 [StRG](#)). Die Einheit der Materie ist gewahrt,

wenn zwischen den einzelnen Teilen eines Initiativbegehrens ein sachlicher Zusammenhang besteht (§ 133 StRG).

Die Initiative wurde ausschliesslich in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs (formulierte Initiative) eingereicht. Sie fordert mit einer Ergänzung der Verfassung, dass Kanton und Gemeinden ihre Aufgaben wann immer möglich digital erfüllen sollen. Die Initiative besteht somit nicht aus mehreren Teilen.

Die Initiative erfüllt die Anforderungen an die Einheit der Form und die Einheit der Materie. Sie ist mit übergeordnetem Recht vereinbar und nicht eindeutig undurchführbar.

## 2.2 Inhaltliche Stellungnahme

Mit dem [Planungsbericht B 108](#) vom 29. März 2022 haben wir Ihrem Rat eine Strategie zur gezielten und koordinierten Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung unterbreitet. Ihr Rat hat am 12. September 2022 in zustimmendem Sinn vom Planungsbericht Kenntnis genommen (vgl. [Kantonsblatt Nr. 37](#) vom 17. September 2022, S. 3380). Die Strategie enthält vier Kernziele und neun Aktionsfelder zur Erreichung dieser Kernziele. Von den neun Aktionsfeldern enthalten sieben Ziele, die in der kantonalen Verwaltung klar einem Fachbereich zugeordnet sind (Bildung, Forschung und Innovation; Infrastruktur; Sicherheit; Umweltschutz, natürliche Ressourcen und Energie; Wirtschaft; Soziales, Gesundheit und Kultur; regionales und nationales Engagement). Die Aktionsfelder «politische Partizipation und E-Government» sowie «Daten, digitale Inhalte und künstliche Intelligenz» enthalten dagegen hauptsächlich Ziele, die nicht isoliert in einem Departement oder einer Dienststelle verfolgt werden können («Querschnittsziele»). Zur Umsetzung der Strategie in diesen beiden Aktionsfeldern hat unser Rat das Programm «Luzern Connect» ins Leben gerufen, das die Organe der kantonalen Verwaltung dazu befähigen soll, ihre Geschäftsprozesse konsequent auf die Kundenbedürfnisse auszurichten, zu vereinfachen, zu standardisieren, zu digitalisieren und in ihrer Effizienz zu optimieren.

Im Aktionsfeld «politische Partizipation und E-Government» wird zum Ziel erklärt, dass der digitale Weg für Privatpersonen die erste Wahl werden soll, mit Behörden zu verkehren («digital first»; vgl. [Planungsbericht B 108](#), S. 14 f.). Zu diesem Zweck hat der Kanton Luzern Basisdienste geschaffen, die es der Bevölkerung ermöglichen, elektronische Dienstleistungen der Verwaltungsorgane zu beziehen. Der Onlineschalter [my.lu.ch](#) und das Identitätsverwaltungssystem Luzern.IdP sind seit April 2024 in Betrieb. Bald soll auch ein elektronischer Briefkasten hinzukommen. Weitere Werkzeuge wie eine Onlineformularlösung und eine Signierlösung komplettieren die E-Government-Infrastruktur.

Auf strategischer Ebene sieht der Kanton Luzern den Digital-First-Grundsatz demnach bereits vor. Unser Rat ist mit der Stossrichtung der Initiative deshalb grundsätzlich einverstanden.

Wir sprechen uns gleichwohl gegen eine Verankerung des Digital-First-Grundsatzes in der Verfassung aus. Eine solche Bestimmung auf Stufe Kantonsverfassung könnte dahingehend (miss-)verstanden werden, dass der digitale Weg zum einzigen Weg werden muss, mit der Verwaltung zu verkehren («digital only») und dass die

herkömmlichen, nicht-digitalen Kommunikationskanäle abgeschafft werden sollen. Dies widerspricht dem ganzheitlichen Ansatz, wie er [Planungsbericht B 108](#) zum Ausdruck kommt: Personen, die im Umgang mit Informationstechnologie nicht geübt sind, sie ablehnen oder sich die dafür nötigen Geräte nicht leisten können, müssen auch weiterhin Zugang zu den Dienstleistungen der Verwaltung haben.

Unser Rat schlägt stattdessen vor, das Anliegen der Initiantinnen und Initianten als zentrale Grundsatzbestimmung in das ohnehin geplante Gesetz über E-Government einfließen zu lassen (im Sinne eines Gegenentwurfs in Gesetzesform, vgl. § 22 Abs. 3c [KV](#) und § 82g Abs. 2 [KRG](#)). Der Kanton und die Gemeinden sollen gesetzlich dazu angehalten werden, den elektronischen Kanal zukünftig so attraktiv zu gestalten, dass er für die Bevölkerung zur ersten und für die Wirtschaft zur einzigen Wahl wird. Verwaltungsorgane sollen ihre Informationen und Dienste, soweit sinnvoll, grundsätzlich elektronisch anbieten und auf durchgängig digitale Prozesse setzen, ohne die nicht-digitalen Kanäle abzuschaffen.

## **3 E-Government im Kanton Luzern**

### **3.1 Ausgangslage**

Die Digitalisierung als globaler Megatrend betrifft auch den Kanton Luzern. Der digitale Wandel zeigt sich am allgegenwärtigen Internetzugang, an der Verbreitung von Smartphones, der Anhäufung riesiger Datenmengen und zuletzt am Durchbruch der künstlichen Intelligenz (KI). Digitale Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen lösen tiefgreifende strukturelle Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft aus. Privatpersonen und Unternehmen erwarten auch von der Verwaltung zunehmend, dass ihre Dienstleistungen flexibel und unabhängig von Ort und Zeit verfügbar sind. Ein Grossteil der Bevölkerung, insbesondere jüngere Generationen, sind an die Nutzung digitaler Kommunikationskanäle gewöhnt und bevorzugen diese.

Unter dem Begriff «digitale Verwaltung» wird der Einsatz digitaler Technologien in der Verwaltung verstanden. Die herkömmliche Verwaltungsführung wird zunehmend durch neue, elektronische Handlungsinstrumente bereichert. Einen bedeutenden Teilaspekt der digitalen Verwaltung bildet das E-Government. Im Vordergrund stehen hierbei die elektronische Bereitstellung von Behördenleistungen und die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen durch Informations- und Kommunikationstechnologien.

### **3.2 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden im E-Government**

E-Government ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, die nur durch enge Zusammenarbeit erfolgreich bewältigt werden kann. Der Kanton und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) haben bereits 2010 erklärt, die Dienstleistungen der Verwaltung gemeinsam elektronisch verfügbar zu machen (E-Government-Strategie Luzern). Zusammen wurde beschlossen, einen zusätzlichen digitalen Kanal einzurichten, der die bestehenden Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Behördendienstleistungen ergänzt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit haben der Kanton und der VLG sehr früh den Bedarf für ein kundenzentriertes und gemeinsames Service-Portal erkannt. Dieses Bedürfnis besteht unverändert, wie im Jahr 2025 an einer Umfrage des VLG von 80 Prozent der teilnehmenden Gemeinden bestätigt wurde.

Zur Umsetzung der E-Government-Strategie haben der Kanton und der VLG ein gemeinsames politisches Steuerungsgremium geschaffen. Die politische Steuerung E-Government Luzern setzt sich paritätisch aus dem Finanzdirektor, dem Bau- und Umweltdirektor, einer Vertretung des Luzerner Stadtrates und einer Vertretung des VLG zusammen (sowie einer Vertretung der Gerichte mit beratender Stimme). Sie überwacht die Umsetzung der gemeinsamen Strategie und wirkt als Auftraggeberin für gemeinsame E-Government-Vorhaben. (Bisher ist das Projekt Service-Portal das einzige gemeinsame Vorhaben.) Für das Projekt Service-Portal wurde ein gemeinsames Projektteam unter der Gesamtleitung des Kantons eingesetzt. Dieses Projekt ist erfolgreich abgeschlossen. Das Ergebnis kann seit dem 24. April 2024 als Online-schalter [my.lu.ch](http://my.lu.ch) aufgerufen werden.

### **3.3 Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung**

Mit dem [Planungsbericht B 108](#) vom 29. März 2022 haben wir Ihrem Rat eine Strategie zur gezielten und koordinierten Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung unterbreitet. Der digitale Wandel wird in der Strategie als gesamtgesellschaftliche Entwicklung verstanden, die jeden einzelnen Lebensbereich der Luzerner Bevölkerung betrifft. Ihr Rat hat am 12. September 2022 in zustimmendem Sinn vom Planungsbericht Kenntnis genommen (vgl. [Kantonsblatt Nr. 37](#) vom 17. September 2022, S. 3380).

Im Aktionsfeld 4.5.2 der Strategie wird als Ziel erklärt, dass Bevölkerung und Wirtschaft ihre Behördengeschäfte effizient und ortsunabhängig elektronisch abwickeln können. Die Verwaltungsorgane von Kanton und Gemeinden sind demnach gefordert, ihre Dienstleistungen an Bevölkerung und Wirtschaft mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie zu erbringen und Verwaltungsprozesse zu digitalisieren.

Bei der Digitalisierung der Verwaltung orientiert sich der Kanton Luzern an den Prinzipien der [Strategie Digitale Verwaltung Schweiz](#) von Bund, Kantonen und Gemeinden, die sich wiederum an der [Tallinn Declaration on eGovernment](#) der EU und der EFTA (inkl. der Schweiz) orientiert. Beide Strategien sehen vor, dass Dienstleistungsprozesse der Verwaltung möglichst digital angeboten werden und möglichst allen zur Verfügung stehen sollen. Auch soll die Dateneingabe für Privatpersonen und Unternehmen nur einmal erfolgen müssen («once only») und sicher sein. Zudem soll angestrebt werden, dass die IT-Systeme der verschiedenen Staatsebenen möglichst miteinander kompatibel sind.

### **3.4 E-Government-Infrastruktur**

Zur Erreichung der strategischen Ziele betreibt die Dienststelle Informatik des Kantons Luzern eine E-Government-Infrastruktur, die aus verschiedenen Informatikmitteln besteht, insbesondere einer Onlineformularlösung, einer Integrationsplattform, Lösungen für digitale Unterschriften, einem Onlineschalter (der auf dem Produkt [iGovPortal](#) basiert) und einem Identitätsverwaltungssystem.

Der Onlineschalter und das Identitätsverwaltungssystem werden als Basisdienste bezeichnet. Basisdienste zeichnen sich durch ihren Querschnittcharakter aus. Sie bilden

die Grundlage für unterschiedliche Dienstleistungen von verschiedenen Verwaltungsorganen, um Geschäfte zwischen Verwaltungsorganen und Privatpersonen, Unternehmen oder anderen Verwaltungsorganen unter Einsatz von Informatikmitteln elektronisch abwickeln zu können. 2026 soll als weiterer Basisdienst ein elektronischer Briefkasten in Betrieb genommen werden.

### 3.4.1 Basisdienst Onlineschalter

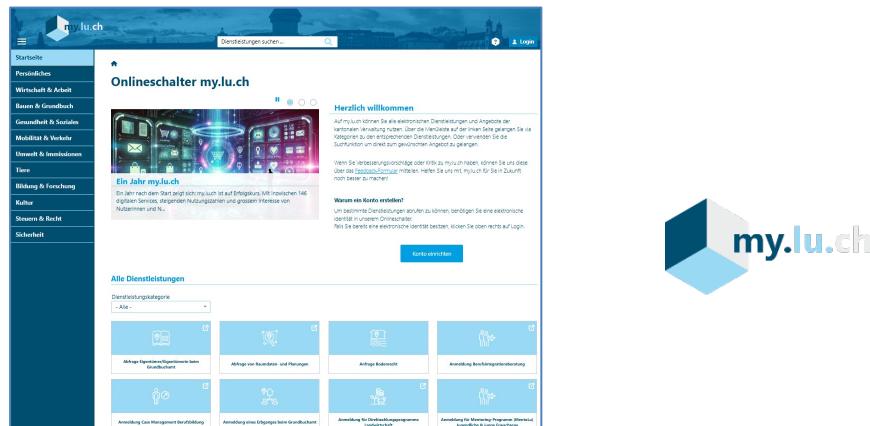


Abb. 1: Startseite my.lu.ch (7. August 2025)

Bis zum heutigen Zeitpunkt stehen auf [my.lu.ch](#) über 160 kantonale Dienstleistungen gebündelt zur Verfügung. Es sind dies beispielsweise Änderungsanträge beim Grundbuchamt, die Bestellung eines dritten Nummernschildes beim Strassenverkehrsamt oder die Miete von Räumen bei der Dienststelle Immobilien. Zusätzlich werden sinnvolle «Absprünge» auf Drittportale angeboten, zum Beispiel auf das Landwirtschaftsportal «Agate» des Bundes oder auf das Polizeiportal «Suisse ePolice» der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten. Erste Dienstleistungen mit zwingend erforderlicher Authentifizierung sind ebenfalls aufgeschaltet und ergänzen das Angebot im Onlineschalter.

Eine weitere wichtige Komponente ist der Kundenservice auf my.lu.ch. Alle Nutzerinnen und Nutzer können einfach und schnell ihre Fragen zu angebotenen Dienstleistungen oder zu technischen Gegebenheiten per Support-Formular eingeben. Der Kundenservice my.lu.ch bearbeitet die Meldungen kundenfreundlich und kompetent oder weist diese direkt der richtigen Stelle zu, ohne dass der Kunde oder die Kundin weitere Schritte unternehmen muss. Nennenswert ist auch das aufgeschaltete Kundenfeedback-Formular. Nutzerinnen und Nutzer sollen Rückmeldungen zur Qualität des Onlineschalters my.lu.ch sowie zum Dienstleistungsangebot geben und so eine kundenzentrierte Weiterentwicklung ermöglichen.

#### Technischer Beschrieb

Im Onlineschalter können digitale Dienstleistungen zentral zur Verfügung gestellt werden. Weiter ist es möglich, Fachanwendungen mit Weboberflächen direkt im Onlineschalter zu integrieren. Bei Vorliegen eines elektronischen Identitätsnachweises bietet der Onlineschalter den Nutzerinnen und Nutzern auch ein persönliches Konto. Mit einem persönlichen Konto stehen zusätzliche Dienste zur Verfügung, wie zum Beispiel Favoriten, Statusabfragen und in naher Zukunft ein elektronischer Briefkasten.

Für alle Anwendungen kann ein sogenanntes «Single-Sign-On» realisiert werden, so dass sich Nutzerinnen und Nutzer jeweils nur einmal einloggen müssen. Nutzerinnen und Nutzer des Onlineschalters können mehrere Profile haben. Sie können als Privatperson sowie künftig als Vertreter oder Vertreterin von juristischen Personen oder als Stellvertreter oder Stellvertreterin für andere natürliche Personen elektronische Dienstleistungen beziehen.

### 3.4.2 Basisdienst Identitätsverwaltungssystem

Das Luzerner Identitätsverwaltungssystem Luzern.IdP ([eidp.lu.ch](https://eidp.lu.ch)) dient der Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern, die sich mit einem selbst gewählten elektronischen Identitätsnachweis anmelden. Bis 2024 gab es nur Identitätsnachweise, die von privatwirtschaftlichen Unternehmen ausgestellt werden. Deren gesetzliche Anerkennung als Identitätsnachweis bei elektronischen Behördendienstleistungen wurde von der Schweizer Stimmbevölkerung 2021 deutlich abgelehnt. Da der Bund frühestens ab dem Jahr 2026 eine staatliche E-ID in Aussicht gestellt hat, hat unser Rat 2022 beschlossen, als Übergangslösung elektronische Identitätsnachweise, ausgestellt von privatwirtschaftlichen Unternehmen, zu akzeptieren. Die Nutzung eines elektronischen Identitätsnachweises ist freiwillig.

Zurzeit bietet der Kanton Luzern im Onlineschalter my.lu.ch als Identitätsnachweise die [SwissID](#) (ein Service der Schweizerischen Post) und das Behörden-Login [AGOV](#) an. AGOV wird vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) ausgestellt.

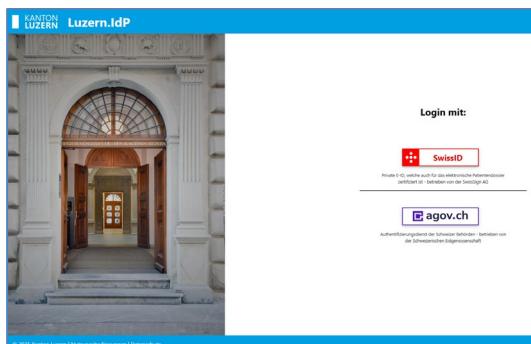


Abb. 2: Startseite Luzern.IdP (7. August 2025)

#### Technischer Beschrieb

Das Identitätsverwaltungssystem, das im Kanton Luzern im Einsatz steht, umfasst folgende Elemente:

- Identity- und Access-Management-System (IAM-System) zur lokalen Verwaltung von elektronischen Identitäten, Betrieb im Rechenzentrum des Kantons Luzern
- von Dritten ausgestellte elektronische Identitätsnachweise (Anschlussfähigkeit an die staatliche E-ID ist gegeben).

Die elektronischen Identitäten der Nutzerinnen und Nutzer werden lokal im IAM-System verwaltet. Zugelassene Ausstellerinnen von Identitätsnachweisen können keine Daten über die von Bürgerinnen und Bürgern beanspruchten Dienstleistungen sammeln und folglich keine Profile anlegen. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zum 2021 vom Bund vorgelegten E-ID-Gesetz dar, das von den Stimmberichtigten unter anderem aufgrund dieses Mangels abgelehnt wurde. Die datenschutzfreundliche Architektur des Onlineschalters mit Identifikationsverwaltungssystem

wurde vom damaligen kantonalen Datenschutzbeauftragten äusserst positiv aufgenommen.

Am 28. September 2025 haben sich die Stimmberechtigten für eine vom Bund ausgestellte, staatliche E-ID ausgesprochen. Sie soll ab Ende 2026 verfügbar sein und kann künftig als elektronischer Identitätsnachweis für die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen eingesetzt werden. Auch mit der neuen, staatlichen E-ID wird das Identitätsverwaltungssystem benötigt, damit nicht jedes Verwaltungsorgan und jede Fachanwendung einzeln an den Authentifizierungsdienst des Bundes angebunden werden muss.

### 3.4.3 Basisdienst elektronischer Briefkasten

Im Vorhaben elektronischer Briefkasten geht es um die Beschaffung und Implementierung einer aufgrund von Kundenbedürfnissen (kantonale Dienststellen und Gemeinden) evaluierten Lösung für die elektronische Übermittlung von behördlichen Dokumenten. Durch den elektronischen Briefkasten können Meldungen und Entscheide von Verwaltungsorganen an Nutzerinnen und Nutzer eines persönlichen my.lu.ch-Kontos elektronisch, sicher und nachvollziehbar zugestellt werden.

### 3.4.4 Geplante Ausgaben für Basisdienste

Die drei beschriebenen Basisdienste werden derzeit vollständig vom Kanton gewährleistet und finanziert.

In den Jahren 2027–2029 finanzieren jene Gemeinden die Basisdienste mit, die diese bereits nutzen. Ab dem 1. Januar 2030 sollen die jährlich wiederkehrenden Kosten der Basisdienste zu gleichen Teilen vom Kanton und von den Gemeinden getragen werden. Nachfolgende Tabelle zeigt die geschätzten Ausgaben, aufgeteilt auf die Basisdienste.

In CHF	<b>Aufbau</b> <b>bis 30.06.24</b>	<b>Betriebskosten (Wartung, Betrieb, Support, Weiterentwicklung)</b>						
		<b>ab 01.07.24</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>2030 ff</b>
my.lu.ch	1'396'335.-	508'938.-	854'451.-	964'000.-	964'000.-	964'000.-	964'000.-	964'000.-
Luzern.IdP	906'492.-	149'545.-	229'448.-	588'500.-	588'500.-	588'500.-	588'500.-	588'500.-
<u>Elektronischer Briefkasten</u>	428'257.-	<u>na</u>	<u>na</u>	47'500.-	47'500.-	47'500.-	47'500.-	47'500.-
<b>Total</b>	2'731'084.-	688'483.-	1'083'899.-	1'600'000.-	1'600'000.-	1'600'000.-	1'600'000.-	1'600'000.-

Kanton Luzern 100%  
CHF 4'503'466.-

Kanton Luzern (Gemeindebeiträge möglich)  
CHF 6'400'000.-

KTU 50%  
Gde LU 50%  
(gemäss EGovG)

Tab. 1: geplante Ausgaben für Basisdienste

### 3.5 Betrieb der Basisdienste im Rahmen einer Pilotphase

Der Betrieb der Basisdienste erfordert die Bearbeitung von Personendaten, teilweise auch von besonders schützenswerten Personendaten. Zudem machen sowohl der Onlineschalter als auch das Identitätsverwaltungssystem automatisierte Abrufe von Personendaten aus der kantonalen Einwohnerplattform erforderlich. Der Betrieb bedarf daher einer Grundlage in einem formellen Gesetz (vgl. § 5 Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten, KDSG; SRL Nr. [38](#)).

Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass es hilfreich sein kann, neue Informatikmittel vor einem breiten Rollout unter realen Bedingungen zu testen und Erkenntnisse für Verbesserungen zu gewinnen. Unser Rat hat deshalb beschlossen, den Onlineschalter und das Identitätsverwaltungssystem zunächst pilotweise in Betrieb zu nehmen, bevor eine gesetzliche Grundlage in Kraft tritt. Möglich macht dieses Vorgehen § 5 Absatz 3 Informatikgesetz (SRL Nr. [26](#)), der unter bestimmten Voraussetzungen «Testphasen» (heute würde man eher von «Pilotphasen» sprechen) erlaubt. Die beiden Basisdienste Onlineschalter und Identitätsverwaltungssystem sind seit April 2024 im produktiven Betrieb und können von Privatpersonen genutzt werden, um Geschäfte mit kantonalen Verwaltungsorganen abzuwickeln. Die Einzelheiten sind in der Verordnung über den Testbetrieb eines elektronischen Identitätsverwaltungssystems und eines Service-Portals vom 27. Februar 2024 (E-ID-Verordnung; SRL Nr. [26d](#)) geregelt. Der Pilotbetrieb ist während höchstens fünf Jahren zulässig. Spätestens nach dessen Ablauf muss ein formelles Gesetz in Kraft getreten sein, ansonsten müssen die pilotweise betriebenen Informatikmittel ausser Betrieb gesetzt werden. Unser Rat hat daher Anfang 2024 die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage in Auftrag gegeben, mit der Onlineschalter und Identitätsverwaltungssystem in den Regelbetrieb übergeführt werden sollen.

## 4 Gegenvorschlag: Gesetz über E-Government

### 4.1 Allgemeines und Zweck

Die Vorlage verfolgt als Ziel den Ausbau der digitalen Geschäftsabwicklung (E-Government) der Luzerner Verwaltungsorgane mit Privatpersonen, Unternehmen und anderen Verwaltungsorganen. Als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» soll der Digital-First-Grundsatz für die Verwaltungsorgane von Kanton und Gemeinden als verbindlich erklärt werden, ohne dass auf nicht-digitale Angebote verzichtet wird. Als weitere Grundsätze des E-Government sollen Nutzerzentrierung und Barrierefreiheit, Interoperabilität sowie Informationssicherheit und Datenschutz definiert werden.

### 4.2 Basisdienste

Die Digitalisierung der vielfältigen Verwaltungsprozesse erfordert gemeinsame Basisdienste, auf die alle Verwaltungsstellen zurückgreifen können. Diese Basisdienste sollen es ermöglichen, elektronische Dienstleistungen der Verwaltung zentral und nutzerfreundlich bereitzustellen – ohne dass Bürgerinnen und Bürger die Zuständigkeiten einzelner Behörden kennen müssen.

Damit dies gelingt, müssen die Basisdienste staatsebenenübergreifend genutzt werden können – also von kantonalen wie auch kommunalen Verwaltungsorganen. Zugeleich ist es aus Gründen der Effizienz und Kostensparnis sinnvoll, dass nicht jedes Verwaltungsorgan seine eigenen Basisdienste betreibt, sondern gemeinsame Lösungen verwendet werden.

Die Bearbeitung von Personendaten im Zuge des Betriebs von Basisdiensten und die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer von Basisdiensten sollen gesetzlich geregelt werden.

### **4.3 Bereitstellung von Informatikmitteln für Gemeinden und ausgelagerte Verwaltungseinheiten**

Der Kanton Luzern arbeitet beim E-Government seit dem Jahr 2010 mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) zusammen. Im Jahr 2020 wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, in der sich der Kanton zur Schaffung von gewissen E-Government-Basisdiensten (Onlineschalter, Authentifizierung mittels Identitätsverwaltungssystem) verpflichtet hat, die auch von den Gemeinden für die elektronische Geschäftsabwicklung genutzt werden können. Es ist denkbar, dass der Kanton den Gemeinden auch weitere Informatikmittel bereitstellt. Das Gesetz soll die Kostenaufteilung regeln, wenn der Kanton den Gemeinden Informatikmittel (insbes. Basisdienste) für E-Government zur Verfügung stellt.

Um die Digitalisierung im öffentlichen Sektor möglichst breit zu fördern, sollen auch ausgelagerte Einheiten Basisdienste (und allenfalls zukünftig auch weitere Informatikmittel) der kantonalen Verwaltung nutzen können. Deshalb soll der Kanton ihnen Informatikmittel bereitstellen dürfen.

Die Verwaltungsorgane des Kantons (ohne ausgelagerte Einheiten) sollen zur Nutzung der im Gesetz aufgeführten Basisdienste (Onlineschalter, Identitätsverwaltungssystem und elektronischer Briefkasten) verpflichtet werden. Die Pflicht soll auch für die Gemeinden gelten, soll dort aber eingeschränkt sein auf die Nutzung zur Erbringung von gemeinsamen, standardisierten elektronischen Dienstleistungen.

### **4.4 Zusammenarbeit und Interoperabilität**

Im föderalen Staatsaufbau der Schweiz ist es wichtig, dass die verschiedenen Staats-ebenen bei der Digitalisierung ihrer Verwaltungen zusammenarbeiten und dass ihre IT-Systeme möglichst miteinander kompatibel sind. Der Kanton Luzern muss daher mit den anderen Schweizer Gemeinwesen zusammenarbeiten können. Ausserdem sollte er der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden bei Bedarf Standards verbindlich vorschreiben dürfen.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Privatpersonen und Unternehmen**

Basisdienste bringen einen Mehrwert für Privatpersonen und Unternehmen, indem sie den Zugang zu den elektronischen Dienstleistungen der Verwaltungsorgane bündeln und vereinfachen. Ausserdem ermöglichen Basisdienste den Verwaltungsorganen, mehr durchgängig elektronische Dienstleistungen anzubieten, da auch Prozesse digitalisiert werden können, die bis anhin Medienbrüche aufwiesen, beispielsweise dank der digitalen Authentifizierung mittels Identitätsverwaltungssystem.

Es ist Privatpersonen und Unternehmen freigestellt, ob sie mit den Verwaltungsorganen auf dem herkömmlichen, nicht-digitalen Weg oder über Basisdienste verkehren wollen. Die Dienstleistungen der Verwaltungsorgane werden weiterhin auch auf dem nicht-digitalen Weg angeboten (eine Pflicht zur elektronischen Geschäftsabwicklung kann sich allerdings aus dem Verfahrensrecht oder aus der Fachgesetzgebung ergeben, z. B. für das Baubewilligungsverfahren).

Für die Nutzung von Basisdiensten wird von Privatpersonen und Unternehmen keine Gebühr erhoben.

## **5.2 Kanton und Gemeinden**

Die Kosten für den Aufbau der Basisdienste trägt der Kanton. Die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Basisdienste tragen der Kanton und die Gemeinden, wie bei Verbundaufgaben üblich, zu gleichen Teilen (vgl. dazu Kap. 3.4.4).

Basisdienste sollen für eine Vielzahl von Abläufen in der Verwaltung genutzt werden können. Folglich werden sie die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen für die kantonalen und kommunalen Verwaltungsorgane vereinfachen und professionalisieren. Unser Rat geht von kundenzentrierten Prozessen, von einer zielgerichteten Interaktion mit Privatpersonen, Unternehmen und anderen Verwaltungsorganen und letztlich von Effizienzgewinnen aus. Die Zusammenarbeit über die Staatsebenen hinweg soll auch Synergieeffekte auslösen. Wichtige Themen wie die Informationssicherheit oder öffentliche Beschaffung können gemeinsam bewältigt werden. Gemeinsam genutzte Basisdienste führen zu Skaleneffekten, die zu Prozessverschlankungen und folglich zu tieferen Betriebskosten führen. Die Verpflichtung der Gemeinden, standardisierte kommunale Verwaltungsdienstleistungen über gemeinsame Basisdienste anzubieten, ist zukunftsweisend.

Für Gemeinden wie auch für kantonale Dienststellen fallen einmalige Mehrkosten für Standardisierung und Digitalisierung ihrer Dienstleistungen und für den Aufbau von Schnittstellen zwischen Fachlösungen und Basisdiensten an. Durch die konsequente Digitalisierung der Verwaltungsprozesse können der Kanton und die Gemeinden ortsunabhängig abrufbare und qualitativ bessere Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft anbieten. Steigende Ansprüche sowie das Bevölkerungs- und Unternehmenswachstum lassen sich so mit den gegebenen Ressourcen bewältigen.

# **6 Inkrafttreten und Befristung**

## **6.1 Inkrafttreten**

Die Initiative und der Gegenentwurf sind nach dessen Beschluss den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten. Bei der Annahme des Gegenentwurfs kann dessen Umsetzung auf Seiten des Kantons umgehend erfolgen, da die Basisdienste bereits im Rahmen einer Pilotphase in Betrieb sind. Die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über E-Government ist daher per 1. Januar 2027 vorgesehen. Davon ausgenommen ist § 12, der die Organe der kantonalen Verwaltung und die Gemeinden zur Nutzung der Basisdienste verpflichtet, wenn sie standardisierte kommunale Verwaltungsgeschäfte digital abwickeln. Diese Verpflichtung soll erst ab dem 1. Januar 2030 gelten. Damit wird den Verwaltungsorganen von Kanton und Gemeinden eine angemessene Zeit eingeräumt für die Standardisierung und die Digitalisierung der entsprechenden elektronischen Dienstleistungen und für den Aufbau von Schnittstellen zwischen ihren Fachlösungen und den Basisdiensten.

## **6.2 Befristung**

Gemäss der am 15. März 2016 als Postulat teilweise erheblich erklärten [Motion M 31](#)

über ein Verfalldatum für Gesetze ist im Rahmen eines konkreten Gesetzgebungs-vorhabens jeweils die Möglichkeit der Befristung zu prüfen. Eine Befristung von Ge-setzen und Gesetzesänderungen kann insbesondere sinnvoll sein, wenn mit dem Ge-setz auf ein nur zeitweilig auftretendes Problem reagiert oder das Problem durch an-dere Massnahmen nach einer bestimmten Zeit dauerhaft gelöst werden kann. Ebenso erscheint eine Befristung sinnvoll bei Gesetzen mit nicht klar abschätzba-ren Wirkungen oder hohem finanziellen Aufwand. Bestimmungen über Finanzhilfen sind von Gesetzes wegen in der Regel zu befristen (§ 6 Abs. 1c Staatsbeitragsgesetz; SRL Nr. [601](#)).

Der digitale Wandel ist kein vorübergehendes Phänomen, sondern ein dauerhafter Lern- und Anpassungsprozess, der nie vollständig abgeschlossen sein wird. Digitale Technologien verändern sich ständig, auch im Bereich E-Government. Darauf ist al-lenfalls mit Gesetzesänderungen zu reagieren. Eine Befristung des Gesetzes erscheint aber nicht sinnvoll.

## 7 Ergebnis der Vernehmlassung

### 7.1 Allgemein

Das Finanzdepartement führte zum Entwurf eines Gesetzes über E-Government vom 25. März bis am 27. Juni 2025 eine Vernehmlassung durch. Neben den im Kantonsrat vertretenen Parteien reichten auch die Jungfreisinnigen des Kantons Luzern, das Initiativkomitee «Digitalisierung jetzt!» und der Raumdatenpool Kanton Luzern eine Stellungnahme ein. Stellung nahm auch der Verband Luzerner Gemeinden (VLG). 22 Gemeinden haben sich der Stellungnahme des VLG angeschlossen, 16 reichten eine eigene Stellungnahme ein. Aus der kantonalen Verwaltung und dem Gerichtswesen haben sich die Departemente, das Kantonsgericht und die kantonale Beauftragte für den Datenschutz vernehmen lassen.

Bei den Parteien findet die Vorlage im Grundsatz Zustimmung, mit Ausnahme der Grünen. Insbesondere wurde begrüßt, dass der Digital-First-Grundsatz auf Gesetzesstufe (statt, wie von der Initiative gefordert, in der Verfassung) verankert werden soll. Keine Kritik am Gesetzesentwurf äussern die Mitte und die SVP. Für die GLP, die FDP, die Jungfreisinnigen, die Grünen und die SP fehlen Regelungen zu einzelnen Aspekten, die ein zeitgemäßes Digitalisierungsgesetz aufweisen müsse («Open Government Data», «Open Source Software», künstliche Intelligenz). Die FDP, die Jungfreisinnigen, die Grünen und die SP bemängeln zudem, die Vorlage lasse zu we-nig Raum für die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Verwaltungsumfeld.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) sowie jene Gemeinden, die sich nicht der Stellungnahme des VLG angeschlossen haben, zeigen sich grundsätzlich einverstan-den, äussern aber Kritik zu einzelnen Punkten, insbesondere zur Mitfinanzierung durch die Gemeinden.

Auch die kantonale Verwaltung und die Beauftragte für den Datenschutz äussern sich grundsätzlich positiv, sehen aber Verbesserungspotenzial in einzelnen Punkten.

Nachfolgend wird auf häufige kritische Rückmeldungen eingegangen. Auf andere, weniger oft geäusserte Kritikpunkte wird zum Teil in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf Stellung genommen.

## 7.2 Rückmeldungen

### 7.2.1 Geltungsbereich

Die Grünen und die Jungfreisinnigen fordern, das Gesetz (insbes. der Digital-First-Grundsatz und die Nutzungspflicht für kantonale Basisdienste) solle auch für Organisationen gelten, denen öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden übertragen wurden (ausgelagerte Verwaltungseinheiten). Unser Rat lehnt dies ab. Die Auslagerung von öffentlichen Aufgaben ist meistens mit einer gewissen Autonomie bei der Erfüllung dieser Aufgaben verbunden. Es ist aus unserer Sicht deshalb nicht sachgerecht, ausgelagerten Verwaltungseinheiten Vorschriften über ihre Infrastruktur zu machen. Ausserdem verfügen diese Organisationen meistens bereits über gut funktionierende Basisdienste (siehe z. B. das Patientenportal «Mein-LUKS» des Luzerner Kantonsspitals). Ausgelagerte Verwaltungseinheiten sind aber dazu berechtigt, die Basisdienste zu nutzen, falls sie dies möchten und dies für die Dienststelle Informatik tragbar ist.

### 7.2.2 Grundsätze für E-Government

#### *Digital first*

Auf breite Zustimmung trifft, dass der Grundsatz «digital first» im Gesetz (und nicht in der Verfassung) geregelt werden soll. Die GLP schlägt vor, es solle ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden, dass Verwaltungsdienstleistungen weiterhin auch auf nicht-digitalem Weg in Anspruch genommen werden können. Dasselbe Anliegen wird auch von der SP, der FDP, den Jungfreisinnigen, der SVP und der Beauftragten für den Datenschutz geäussert. Wir haben diesen Punkt in der Vorlage berücksichtigt (vgl. § 5 Abs. 5 Entwurf Gesetz über E-Government).

#### *Weitere Grundsätze*

Von den Parteien wurde zum Teil gefordert, es seien weitere Grundsätze in das Gesetz aufzunehmen:

- Datensparsamkeit: Unter Datensparsamkeit wird im Allgemeinen verstanden, dass Personendaten nur im unbedingt erforderlichen Umfang erhoben, bearbeitet und gespeichert werden. Dieser Grundsatz ergibt sich nach unserer Auffassung bereits aus dem Datenschutzrecht (vgl. § 4 Abs. 3 [KDSG](#), Grundsatz der Verhältnismässigkeit). Mit dem Verweis auf die Anforderungen des Datenschutzes gilt dieser Grundsatz somit auch für E-Government (vgl. § 5 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs).
- Dezentralität: Dezentralität ist eine mögliche Herangehensweise der IT-Architektur, wonach Daten überwiegend auf den Endgeräten der Nutzerinnen und Nutzer und nicht zentral auf Servern gespeichert werden. Dies ist ein relativ neuer, durchaus prüfenswerter Ansatz, der unter anderem bei der neuen E-ID zum Tragen kommt. Da die Basisdienste und elektronischen Dienstleistungen einer traditionellen, zentralen Architektur folgen, könnte ein solcher Grundsatz auf absehbare Zeit nicht umgesetzt werden, weshalb vorläufig auf eine gesetzliche Verankerung als Grundsatz verzichtet werden soll.
- Nachhaltigkeit: Aus Sicht unseres Rates ist das Prinzip der Nachhaltigkeit bereits in den anderen Grundsatzbestimmungen mitenthalten und muss nicht nochmals als eigener Grundsatz für E-Government im Gesetz aufgeführt werden. Die ökonomische Nachhaltigkeit ist in den Grundsätzen «Digital First» (§ 5 Abs. 1 Entwurf EGovG) und Interoperabilität (§ 5 Abs. 3) mitberücksichtigt, die soziale Nachhaltigkeit in den Grundsätzen Nutzerzentriertheit (§ 5 Abs. 2), Datenschutz (§ 5 Abs. 4) und in § 5 Abs. 5 (der nicht-digitale Kanal muss grundsätzlich gewahrt

bleiben). Die ökologische Nachhaltigkeit im Kontext von E-Government ist in § 5 Abs. 3 (verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen durch Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Interoperabilität) enthalten.

- Digitale Souveränität: Digitale Souveränität bedeutet die Fähigkeit von Individuen, Organisationen oder Staaten, die grösstmögliche Kontrolle über eigene Daten, IT-Infrastrukturen und digitale Technologien zu behalten. Dies umfasst die eigenverantwortliche Auswahl, Gestaltung und Nutzung von digitalen Tools und die Reduktion von Abhängigkeiten gegenüber Technologieanbietern. Der Bezug von externen Dienstleistern lässt sich nicht vermeiden. Der Betrieb einer zeitgemässen Informatikinfrastruktur und die Entwicklung von Anwendungen ist ohne Unterstützung durch externe Dienstleister nur schwer vorstellbar beziehungsweise aufgrund von Kosten, Effizienz und technologischem Fortschritt für die Verwaltung nicht sinnvoll. Die bestehende Rechtslage zum IT-Outsourcing (Kantonales [Daten-schutzgesetz](#), Informatikgesetz vom 7. März 2005, SRL Nr. [26](#)) verpflichtet Verwaltungsorgane bereits jetzt dazu, bei der Konzeption von Basisdiensten und elektronischen Dienstleistungen die digitale Souveränität ausreichend zu berücksichtigen, indem sie die Voraussetzungen und Grenzen von Outsourcing-Vorhaben definiert. Es ist daher aus Sicht unseres Rates nicht erforderlich, eine entsprechende Bestimmung in die Gesetzesvorlage aufzunehmen, die überdies auf den Bereich E-Government beschränkt bliebe.

### **7.2.3 Weitere Aspekte der Digitalisierung**

Die GLP, die FDP, die Jungfreisinnigen, die Grünen und die SP kritisieren, dass ein zeitgemäßes Digitalisierungsgesetz auch «Open Government Data» und den Einsatz von «Open Source Software» und künstlicher Intelligenz in der Verwaltung regeln müsse.

#### *Open Government Data (OGD)*

Mit dem Begriff «Open Government Data» (auf Deutsch etwa «offene Behördendaten») ist gemeint, dass Daten, die von staatlichen Stellen erhoben oder erstellt werden, frei zugänglich, maschinenlesbar und zur Weiterverwendung verfügbar gemacht werden. Der Kanton Luzern engagiert sich aktiv für OGD und stellt bereits rund 500 offene Datensätze auf dem nationalen Portal [opendata.swiss](#) zur Verfügung, darunter zahlreiche Geodaten, Umwelt- und Statistikdaten sowie weitere Verwaltungsdaten. Die Daten werden gebührenfrei als offene Behördendaten angeboten, um Transparenz zu fördern, Innovationen zu ermöglichen und die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft zu stärken. Seit 2025 gibt es eine zentrale Koordinationsstelle für OGD im Kanton Luzern. Dieses Gremium unterstützt die kantonalen Dienststellen bei der Auswahl, Aufbereitung und Publikation geeigneter Verwaltungsdaten und erarbeitet eine kantonale Strategie für OGD. Ziel ist auch die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen und der kontinuierliche Ausbau des Angebots. Unser Rat ist aber der Ansicht, dass OGD keinen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der elektronischen Geschäftsabwicklung (E-Government) hat.

#### *Open Source Software*

«Open Source Software» ist Software, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und von jeder Person gelesen, genutzt, verändert und weitergegeben werden darf. Wir haben diesen Punkt in der Vorlage berücksichtigt (vgl. § 6 Entwurf Gesetz über E-Government).

### *Künstliche Intelligenz*

Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet computerbasierte Systeme, die in der Lage sind, Aufgaben zu lösen, für die normalerweise menschliche Intelligenz erforderlich ist – etwa logisches Denken, Lernen, Planen, Wahrnehmen und Vorhersagen. Solche Systeme verarbeiten Daten, erkennen Muster und können ihr Verhalten auf Basis von Trainingsdaten anpassen, oft mittels Methoden wie maschinelles Lernen oder neuronale Netze. Der Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung birgt zahlreiche rechtliche und ethische Herausforderungen (insbes. Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, Gefahr von Diskriminierung, Ausrichtung an rechtsstaatlichen und ethischen Prinzipien, Datenschutz und Informationssicherheit, Transparenz und Rechenschaft). Die Schweiz reguliert künstliche Intelligenz zurzeit nicht mit einem eigenen, umfassenden KI-Gesetz, sondern verfolgt den Ansatz, bestehende Gesetze gezielt anzupassen. Der Bundesrat hat im Februar 2025 festgelegt, dass dieser Ansatz beibehalten werden soll, um die spezifischen Risiken je nach Anwendungsbereich zu adressieren. Zentral für die Gesetzgebung ist die Ratifizierung der [KI-Konvention des Europarats](#), die ethische und rechtliche Mindeststandards für KI-Anwendungen vorgibt, etwa zu Transparenz, Datenschutz, Nichtdiskriminierung und Aufsicht. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wurde beauftragt, bis Ende 2026 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, wie die KI-Konvention innerstaatlich umgesetzt werden soll. In ihrem Zuständigkeitsbereich werden auch die Kantone ihre Gesetze anpassen müssen, um die KI-Konvention umzusetzen (z. B. in den Bereichen Bildung und Datenschutz, aber auch zum Einsatz von KI-Anwendungen in der Verwaltung und der Justiz).

Unser Rat schlägt vor, die Vernehmlassungsvorlage des Bundes abzuwarten und nicht einen kantonalen Sonderweg bei der KI-Regulierung einzuschlagen. In der Zwischenzeit orientiert sich der Kanton Luzern an den bestehenden Gesetzen – insbesondere gilt das [Kantonale Datenschutzgesetz](#) bereits jetzt für KI-Anwendungen. Ferner ist der Kanton Luzern daran, eine Strategie für den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der kantonalen Verwaltung zu erarbeiten. In dieser sollen auch die Prinzipien festgelegt werden, die in Bezug auf Transparenz, Kontrolle, Rechenschaft, Schadensvermeidung, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung gelten.

#### **7.2.4 Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung**

In der Vernehmlassung wurde seitens der SP, der Grünen, der Jungfreisinnigen und der FDP die Kritik laut, die Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung fehle im Gesetzesentwurf. Die Verwaltung ist an das Legalitätsprinzip gebunden (§ 2 Abs. 1 [KV](#)). Dieses besagt, dass staatliches Handeln stets auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen muss. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die Gesetzgebung oft nicht mit der technischen Entwicklung Schritt halten kann. Unser Rat schlägt vor, den Gesetzesentwurf um einen Paragrafen zu ergänzen, der es erlauben würde, dass neue oder weiterentwickelte Basisdienste für eine zeitlich begrenzte Pilotphase bereits vor der Verankerung in einem formellen Gesetz eingesetzt werden dürfen (vgl. § 20 Entwurf Gesetz über E-Government).

#### **7.2.5 Mitfinanzierung und Mitsprache durch Gemeinden**

Der VLG und die Mehrheit der Gemeinden lehnen es ab, dass sich die Gemeinden an den Kosten der Weiterentwicklung von bereitgestellten kantonalen Informatikmitteln

beteiligen müssen. Ausserdem sei die Mitsprache der Gemeinden ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Unser Rat ist der Auffassung, dass der Betrieb von E-Government-Basisdiensten eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, zumal sich der VLG und der Kanton im Jahr 2020 vertraglich zur Zusammenarbeit in diesem Bereich bekannt haben. Software ist kein statisches Produkt. Technologien, Betriebssysteme, Sicherheitsanforderungen und Nutzungsbedürfnisse ändern sich ständig. Zum Betrieb von Software gehört auch deren Weiterentwicklung, damit sie aktuell, sicher und funktionsfähig bleibt.

Mit einer Mitfinanzierungspflicht geht auch das Recht zur Mitsprache einher. Als auftraggebendes Gremium für neue Basisdienste wirkt derzeit die politische Steuerung E-Government (siehe auch Kap. 3.2). Eine Verankerung von Gremien im Gesetz würde eine zu starre Organisation zementieren. Im Bereich E-Government sind flexible und situationsbedingte Lösungen zu bevorzugen. Gesetzlich verankerte Organisationsstrukturen wären nicht zielfgerecht oder effizient umsetzbar.

### **7.3 Wesentliche Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft**

Folgende Bestimmungen der Gesetzesvorlage wurden im Vergleich zur Vernehmlassungsbotschaft angepasst oder neu aufgenommen:

- Grundsatz, dass die nicht-digitalen Kanäle weiterhin angeboten werden, wenn die Rechtsordnung nichts Abweichendes vorschreibt (§ 5 Abs. 5 Entwurf EGovG),
- neue Bestimmung zu Open Source Software (§ 6),
- neue Bestimmung zur Informationssicherheit (§ 11),
- klarere Beschreibung der Datenbearbeitung in Onlineschalter und Identitätsverwaltungssystem (§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2),
- neue Bestimmung zum Pilotbetrieb von neu- oder weiterentwickelten Basisdiensten (§ 20).

## **8 Der Erlassentwurf im Einzelnen**

### **8.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### *§ 1 (Gegenstand)*

Das Gesetz soll Privatpersonen und Unternehmen die Möglichkeit bieten, ihre Angelegenheiten mit kantonalen und kommunalen Verwaltungsorganen digital abzuwickeln. Zu diesem Zweck regelt es die Grundsätze, die Verwaltungsorgane bei der digitalen Geschäftsabwicklung mit Privatpersonen, Unternehmen und anderen Verwaltungsorganen (E-Government) zu beachten haben. Es regelt für den Bereich E-Government weiter:

- die Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Gemeinwesen (Gemeinden, Kantone, Bund),
- die Nutzung von Informatikmitteln (Geräten, Einrichtungen und Diensten der Informations- und Kommunikationstechnologie) des Kantons durch Gemeinden und weitere Personen und Organisationen (ausgelagerte Verwaltungseinheiten),
- den Betrieb und die Nutzung von Basisdiensten sowie die Möglichkeit, neue oder weiterentwickelte Basisdienste für eine begrenzte Zeit vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage als Pilotprojekte zu betreiben.

## *§ 2 (Geltungsbereich)*

Absatz 1: Das Gesetz soll für die Verwaltungsorgane der kantonalen Verwaltung (§ 22 Organisationsgesetz, OG; SRL Nr. [20](#)) und die Organe der Luzerner Gemeinden gelten.

Absatz 2: Auch Gerichte und Schlichtungsbehörden sowie die dem Kantonsgericht zugeteilten Behörden (Grundbuchämter, Konkursämter, Betreibungsämter) sollen die im Gesetz geregelten Basisdienste für die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen nutzen können. Für sie soll daher der Teil 5 des Gesetzes (Basisdienste) gelten, soweit sie Basisdienste nutzen. Zwar wird die elektronische Kommunikation im Rahmen von gerichtlichen Verfahren nicht über die Basisdienste des Kantons Luzern, sondern über die Plattform «Justitia.Swiss» des Bundes und der Kantone abgewickelt werden. Aber auch ausserhalb der eigentlichen Justizverfahren dürfte es bei den Gerichten Geschäfte geben, die mit Privatpersonen und Unternehmen digital abgewickelt werden können (z. B. die Anmeldung für Anwalts- oder Notariatsprüfungen oder die Anmeldung einer Namensänderung beim Grundbuchamt). Die Gerichte sollen deshalb eingeladen werden, die kantonalen Basisdienste zu nutzen, zumal sie bereits jetzt viele Leistungen vom kantonalen IT-Provider (Dienststelle Informatik) beziehen und in die Informatikorganisation der Kantonsverwaltung eingegliedert sind.

Absatz 3: Zur Förderung der elektronischen Geschäftsabwicklung sollen auch weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben übertragen ist (z. B. WAS Luzern oder real), Informatikmittel des Kantons nutzen dürfen (siehe § 10). Für diesen Fall sollen die Teile 4 und 5 des Gesetzes für sie gelten.

Absatz 4: Das Gesetz soll auch für Privatpersonen und Unternehmen gelten, wenn sie Basisdienste nutzen, um mit Verwaltungsorganen zu interagieren. Sie werden im Gesetz als «Nutzerinnen und Nutzer» bezeichnet (vgl. § 17 ff.). Nutzerinnen und Nutzer können nur natürliche Personen sein. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen durch natürliche Personen handeln.

## *§ 3 (Begriffe)*

In diesem Paragrafen werden für das Gesetz zentrale Begriffe definiert:

- *Verwaltungsorgan*: Zur einfacheren Lesbarkeit des Gesetzes werden nachfolgend auch die Gerichte als «Verwaltungsorgane» bezeichnet.
- *Informatikmittel* sind Geräte, Einrichtungen und Dienste, wie insbesondere Computersysteme, Computerprogramme, Kommunikationsdienste, die der elektronischen Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Auswertung, Archivierung oder Vernichtung von Informationen dienen (§ 3 Abs. 3 [Informatikgesetz](#)).
- *Basisdienste* sind Informatikmittel, die den Verwaltungsorganen eine durchgängig elektronische Geschäftsabwicklung mit Privatpersonen und Unternehmen ermöglichen sollen. Sie bilden eine Grundlage, auf der Verwaltungsorgane ihre elektronischen Dienstleistungen anbieten können. Basisdienste können für unterschiedliche Prozesse immer gleich angewendet werden und sind keiner einzelnen Verwaltungsaufgabe direkt zugeordnet (z. B. ermöglicht das Identitätsverwaltungssystem unterschiedlichen Verwaltungsorganen, ihre Nutzerinnen und Nutzer bei unterschiedlichen Geschäftsvorgängen zu authentifizieren). Basisdienste allein schaffen noch keinen Wert beim Verwaltungsorgan, das sie einsetzt, oder bei der

nutzenden Privatperson, sondern ermöglichen erst die Umsetzung einer konkreten elektronischen Dienstleistung. Der Begriff «Basisdienst» wird auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen mit derselben Bedeutung verwendet (Art. 16 [EMBAG](#), Art. 16 [BE-DVG](#), Entwurf eines Gesetzes über elektronische Basisdienste des Kantons [Zürich](#), [Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027](#) und weitere).

- Als *elektronische Dienstleistung* wird die digitale Abwicklung eines Geschäftes zwischen Verwaltungsorganen und Privatpersonen, Unternehmen oder anderen Verwaltungsorganen bezeichnet. Es sind nicht nur Geschäfte der Leistungsverwaltung gemeint (bei der das Verwaltungsorgan Leistungen gewährt), sondern auch solche der Eingriffsverwaltung (bei der das Verwaltungsorgan hoheitlich handelt). Die Dienstleistung besteht in der erleichterten, digitalen Abwicklung des Geschäfts.

#### *§ 4 (Zuständige Dienststelle)*

Der Regierungsrat bestimmt die zuständige Dienststelle für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der in Teil 5 des Gesetzesentwurfs aufgeführten Basisdienste und für den Betrieb der Supportstelle. Während des laufenden Pilotbetriebes ist die Dienststelle Informatik die zuständige Dienststelle für alle diese Aufgaben und soll dies auch unter der Geltung des Gesetzes sein.

Die Dienststelle Informatik ist verantwortlich für die in den Basisdiensten bearbeiteten Personendaten (§ 6 Abs. 1 [KDSG](#)). Hingegen erfolgt die Datenbearbeitung beim Erbringen einer elektronischen Dienstleistung durch das zuständige Verwaltungsorgan. Die Hoheit über diese Daten (einzelne Geschäftsfälle der Nutzerinnen und Nutzer) verbleibt beim Verwaltungsorgan. Die für die Datenbearbeitung erforderlichen Rechtsgrundlagen ergeben sich aus der Fachgesetzgebung. Das Verwaltungsorgan, das die Dienstleistung elektronisch anbietet, bleibt auch für die Archivierung und die Einhaltung der Löschungsfristen verantwortlich.

## **8.2 Grundsätze**

#### *§ 5 (Grundsätze für E-Government)*

Absatz 1: Mit dem erstgenannten Grundsatz werden die Verwaltungsorgane von Kanton und Gemeinden ausdrücklich angehalten, soweit sinnvoll Informatikmittel für ihre Interaktionen zu nutzen. Dies eröffnet Möglichkeiten, die Verwaltungstätigkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie die Partizipation zu stärken. Kanton und Gemeinden müssen jedoch sicherstellen, dass auch Personen, die im Umgang mit Informationstechnologie nicht geübt sind, sie sich nicht leisten können oder sie ablehnen, weiterhin Zugang zu den Dienstleistungen der Verwaltung haben. Insgesamt wird damit das von unserem Rat in der Strategie des digitalen Wandels festgehaltene Prinzip «digital first» in der Gesetzgebung verankert (vgl. Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung, [Botschaft B 108](#), S. 14 f.).

Mit «digital first» wird dem Kanton und den Gemeinden vorgegeben, zukünftig bei der Bereitstellung von Informationen und Diensten den digitalen Kanal zu priorisieren. Um den Wandel hin zur digitalen Verwaltung zu erreichen, haben der Kanton und die Gemeinden den elektronischen Kanal zukünftig so attraktiv zu gestalten, dass er für die Bevölkerung und die Wirtschaft zur ersten Wahl wird: Verwaltungsorgane bieten ihre Informationen und Dienste soweit sinnvoll grundsätzlich

elektronisch an. Sie setzen auf durchgängig elektronische Prozesse. Damit würde das Anliegen der Initiative «Digitalisierung jetzt!» in die Gesetzgebung aufgenommen.

Absatz 2: Die elektronische Geschäftsabwicklung soll auf die Bedürfnisse, Wünsche und Fähigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet werden. Elektronische Dienstleistungen von Verwaltungsorganen sollen möglichst einfach zu nutzen sein, etwa auch für Menschen, die im Umgang mit Informationstechnologie nicht besonders geübt sind, oder für Menschen mit Behinderungen. Insbesondere sollen elektronische Dienstleistungen barrierefrei gestaltet werden.

Absatz 3: Verschiedene Gemeinwesen aus allen drei Staatsebenen sind derzeit parallel daran, ihre Dienstleistungen digital verfügbar zu machen. Dies ist wenig effizient, führt zu Mehrkosten und hemmt den Fortschritt hin zu einer digitalen Verwaltung. Die Gemeinwesen sollten digitale Dienstleistungen besser als Gesamtsystem erbringen. Der Kanton Luzern soll deshalb auf die Anschlussfähigkeit seiner Basisdienste und elektronischen Dienstleistungen an bestehende Lösungen bei anderen Kantonen und beim Bund achten (Interoperabilität).

Absatz 4: Bevölkerung und Wirtschaft müssen darauf vertrauen können, dass die Nutzung von digitalen Angeboten der öffentlichen Verwaltung sicher ist und ihre Grundrechte bei der Nutzung geschützt werden. Dies bedeutet, dass Basisdienste und elektronische Dienstleistungen bereits von Anfang an so konzipiert sind, dass sie möglichst frei von Schwachstellen und unempfindlich gegen Angriffe von aussen sind («security by design»). Außerdem sollen sie so geplant werden, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden («privacy by design»). Datenschutz ist im Sinne des Datenschutzgesetzes umfassend zu verstehen, also nicht lediglich als Schutz der Personendaten vor unbefugter Kenntnisnahme, sondern als Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen. Dies beinhaltet insbesondere das Einhalten der Bearbeitungsgrundsätze (§ 4 Kantonales Gesetz über den Schutz von Personendaten, KDSG; SRL Nr. [38](#), z. B. Verhältnismässigkeit, insbesondere «Datenminimierung» oder «Datensparsamkeit»).

Absatz 5: Die Inanspruchnahme von elektronisch angebotenen Dienstleistungen mittels Basisdienste ist für Privatpersonen und Unternehmen (Nutzerinnen und Nutzer) freiwillig. Die Dienstleistungen der Verwaltungsorgane werden auf den bisherigen Kanälen weiterhin angeboten. Dieser Grundsatz soll im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, wie in der Vernehmlassung vielfach gewünscht wurde. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in der Fachgesetzgebung oder im Verfahrensrecht (vgl. z. B. für das Baubewilligungsverfahren § 55 Abs. 1 Planungs- und Bauverordnung, SRL Nr. [736](#), oder das zukünftige Obligatorium für gewisse Personen, elektronisch mit den Gerichten zu verkehren, Projekt «[Justitia 4.0](#)»).

### *§ 6 (Open Source Software)*

Absatz 1: Auf Anregung aus der Vernehmlassung soll ein zusätzlicher Paragraf zu Open Source Software eingefügt werden. Open Source Software ist Software, deren Quelltext öffentlich verfügbar ist und von allen eingesehen, geändert, genutzt und weiterverbreitet werden kann. Dadurch unterscheidet sich Open Source grundlegend von proprietärer (herstellergebundener) Software, bei der der Quellcode nicht einsehbar und die Nutzung stark eingeschränkt ist. Open Source Software birgt für die Verwaltung Chancen (z. B. Einsparungen bei Lizenzgebühren, Reduktion der

Abhängigkeit von einzelnen Herstellern, gemeinsame Entwicklung von Software zusammen mit anderen Gemeinwesen), aber auch Risiken (z. B. fehlendes internes Know-how, zu kleine Entwickler-Community, mangelnde Gewährleistung, Einfallstor für böswilligen Code). Es handelt sich deshalb um eine Kann-Bestimmung: Das betreffende Verwaltungsorgan hat im Einzelfall zu beurteilen, ob die Publikation des Quelltextes im öffentlichen Interesse ist. Mit der Bestimmung wird keine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Staat allein zum Zweck der Open-Source-Publikation Software entwickeln lässt, sondern sie ermöglicht nur die Weiterverwendung von Software durch die Allgemeinheit, welche der Staat für seine Aufgabenerfüllung ohnehin hat erstellen lassen. Es bleibt anzumerken, dass der Kanton Luzern bisher für seine E-Government-Infrastruktur nur wenig Software individuell hat entwickeln lassen.

Absatz 2: Typische Open-Source-Lizenzen wie die GNU General Public License (GPL) oder die European Union Public Licence (EUPL) schliessen die Haftung der Lizenzgeberschaft aus. Viele Lizenzen sehen auch eine «Copyleft»-Bestimmung vor, wonach, wer so lizenzierte Software nutzt, deren allfällige Anpassungen («abgeleitete Werke», insbes. Verbesserungen der Software) ebenfalls veröffentlichen muss.

### **8.3 Zusammenarbeit und Interoperabilität**

#### *§ 7 (Zusammenarbeit)*

Die digitale Transformation der Verwaltung ist eine Querschnittsaufgabe über alle staatlichen Tätigkeiten und Ebenen. Es ist wichtig, dass Gemeinden, Kantone und der Bund ihre Tätigkeiten koordinieren. Eine enge Zusammenarbeit führt zu interoperablen Informatiksystemen über die Staatsebenen hinweg bis hin zu einem eigentlichen «Gesamtsystem». Interoperable Systeme sind nutzerfreundlich, kostengünstig und effizient. Es soll daher ausdrücklich gesetzlich verankert werden, dass der Kanton Luzern bei Bedarf Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen abschliessen kann. Der Kanton Luzern hat bereits verschiedene Vereinbarungen im Bereich der digitalen Verwaltung abgeschlossen, insbesondere erwähnt seien

- die Rahmenvereinbarung mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) aus dem Jahr 2010 und
- die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung «Digitale Verwaltung Schweiz» vom 1. Januar 2022.

Die Vereinbarungen sollen auch die Schaffung gemeinsamer Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Beteiligung an solchen Organisationen vorsehen dürfen, wobei die Bestimmungen des OG zu beachten sind. Heute ist der Kanton Luzern bereits Mitglied des Vereins «iGovPortal.ch», der zehn Kantone als Mitglieder hat und dessen Zweck darin besteht, seinen Mitgliedern die Software für einen Onlineschalter zur Verfügung zu stellen. Ein weiteres sich abzeichnendes Beispiel ist die Gründung einer Körperschaft, die eine zentrale Plattform für die Abwicklung der elektronischen Kommunikation in der Justiz aufbaut und betreibt (vgl. Art. 3 [BEKJ](#)). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verfassung (KV; SRL Nr. [1](#)) und des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. [600](#)) zu den Finanzkompetenzen von Regierungsrat und Kantonsrat respektive zum obligatorischen Referendum.

### *§ 8 (Interoperabilität)*

Standards sind unerlässlich für eine effiziente, sichere und nachhaltige digitale Verwaltung. Sie gewährleisten den Austausch von Daten über Systemgrenzen hinweg. Gerade im föderalistischen Staatsaufbau der Schweiz ist es für effiziente, kostensparende Prozesse wichtig, dass die Informatiksysteme der verschiedenen Verwaltungsorgane aller Staatsebenen durchgängig sind (Interoperabilität). Basisdienste und elektronische Dienstleistungen können nur dann weite Verbreitung finden, wenn die Systeme der Verwaltungsorgane von Bund, Kantonen und Gemeinden untereinander kompatibel sind. Zum Zweck der Stärkung der Interoperabilität soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, Standards für kantonale und kommunale Organe (ohne ausgelagerte Einheiten und Gerichte) als verbindlich erklären zu können. Zu denken ist insbesondere an die Standards des gemeinnützigen Vereins eCH. Mitglieder von eCH sind Bund, Kantone, Gemeinden, Unternehmen, Hochschulen, Verbände und Privatpersonen. eCH entwickelt technische Zusammenarbeits- und Verfahrensstandards, Datenmodelle, Format- und Datendefinitionen sowie Hilfsmittel und Musterlösungen.

## **8.4 Bereitstellung von Informatikmitteln**

### *§ 9 (Bereitstellung für Gemeinden)*

Absatz 1: Im Rahmen der elektronischen Geschäftsabwicklung kann es sinnvoll sein, dass der Kanton den Gemeinden Informatikmittel bereitstellt. Gerade bei Basisdiensten wäre es weder wirtschaftlich noch effizient, wenn jedes Verwaltungsorgan und jede Gemeinde sie selbstständig betreiben müsste.

Absatz 2: Das Gesetz soll im Grundsatz die Kostenbeteiligung der Gemeinden regeln, wenn der Kanton ihnen Informatikmittel zur Verfügung stellt. Die Gemeinden sollen sich zur Hälfte an den Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der von ihnen genutzten kantonalen Informatikmittel beteiligen, nicht aber an den Kosten für deren Aufbau. Die Digitalisierung der Verwaltung ist eine Aufgabe, die in vielen Bereichen von Kanton und Gemeinden im Sinne einer Verbundaufgabe gemeinsam erfüllt werden muss. Der Kanton ist – zur Förderung von gemeinsamen Digitalprojekten – bereit, die initialen Aufwände zu übernehmen. Die Kosten der Integration der kantonalen Informatikmittel in die IT-Infrastruktur der Gemeinden gehen zulasten der Gemeinden. Die Bestimmung soll kein Präjudiz sein für alle zukünftigen gemeinsamen IT-Projekte mit den Gemeinden (vgl. Abs. 4) und gilt (abgesehen von den in der Gesetzesvorlage aufgeführten Basisdiensten) nicht für bereits laufende Projekte. Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für die Weiterentwicklung setzt voraus, dass diese Weiterentwicklung mit ihnen koordiniert wird (z. B. bei den im Gesetz aufgeführten Basisdiensten mit einem Steuerungsgremium, das paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und des VLG zusammengesetzt ist).

Absatz 3: Die Höhe der Kostenbeteiligung der Gemeinden soll von ihrer Einwohnerzahl abhängen. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Kostenbeteiligung zu regeln.

Absatz 4: Abweichende Regelungen durch die Gesetzgebung für ein bestimmtes Informatikmittel, das den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, sollen weiterhin möglich sein.

### *§ 10 (Bereitstellung für weitere Personen und Organisationen)*

Absätze 1 bis 3: Informatikmittel des Kantons (insbes. Basisdienste) können auch ausgelagerten Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden (z. B. WAS Luzern, real) im Rahmen der elektronischen Geschäftsabwicklung von Nutzen sein. Der Kanton soll deshalb auch Organisationen ausserhalb der kantonalen und kommunalen Verwaltung, die mit der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben betraut sind, Informatikmittel bereitstellen können. Die Bereitstellung von Informatikmitteln muss aber im Rahmen der Erfüllung von kantonalen oder kommunalen Aufgaben erfolgen, nicht als gewerbliche Leistung. Der Regierungsrat soll in der Verordnung regeln dürfen, in welchen Fällen ein kantonales Verwaltungsorgan ausgelagerten Verwaltungseinheiten Informatikmittel zur Verfügung stellen darf.

Absatz 4: Die ausgelagerten Verwaltungseinheiten sollen sich nach ihrem Nutzungs volumen an den Kosten der Informatikmittel beteiligen.

### *§ 11 (Informationssicherheit)*

Gemeinden und ausgelagerte Verwaltungseinheiten sind für ihre Informationssicherheit selbst zuständig. Nutzen sie aber Informatikmittel des Kantons, findet eine zunehmende Vernetzung statt. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass sich Bedrohungen der Informationssicherheit im Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde oder ausgelagerten Einheit auf die Informatikinfrastruktur des Kantons ausbreiten. Die für den Betrieb zuständige Dienststelle soll deshalb Vorgaben zur Informationssicherheit bei der Nutzung des kantonalen Informatikmittels machen dürfen.

### *§ 12 (Nutzungspflicht)*

Absatz 1: Basisdienste wie die Authentifizierung mit einem digitalen Identitätsnachweis (E-ID) oder der elektronische Versand von Dokumenten ermöglichen die effiziente Interaktion von Privatpersonen und Unternehmen mit der Verwaltung. Die Verwaltungsorgane des Kantons (ohne die Gerichte, Schlichtungsbehörden und die dem Kantonsgericht zugeteilten Behörden, für die nur der fünfte Teil gelten soll) sollen zur Nutzung der im Gesetz aufgeführten Basisdienste verpflichtet werden. Sie sollen selbst keine parallelen Identitätsverwaltungssysteme und elektronischen Briefkästen betreiben und bestehende elektronische Dienstleistungen in den Onlineschalter integrieren. Die Verwaltungsorgane sollen dadurch finanziell entlastet werden, da sie keine eigenen Basisdienste aufbauen und betreiben müssen.

Für die Nutzerinnen und Nutzer soll der Bezug von elektronischen Dienstleistungen möglichst vereinfacht werden. Zum Beispiel sollen sich Nutzerinnen und Nutzer bei unterschiedlichen Organen der kantonalen Verwaltung nicht über verschiedene Identifikationslösungen authentifizieren müssen. Die Nutzungspflicht gilt nach einer Übergangsfrist von drei Jahren (vgl. Kap. 8.6). Der Regierungsrat soll auf dem Verordnungsweg Ausnahmen von der Nutzungspflicht vorsehen dürfen. Es ist vorgesehen, dass Ausnahmen gelten sollen für

- vorbestehende Basisdienste, die gemeinsam mit dem Bund, anderen Kantonen oder den Gemeinden betrieben werden,
- andere Basisdienste, deren Nutzung in einem Gesetz oder einer Verordnung vorgeschrieben ist (z.B. die Plattform [justitia.swiss](http://justitia.swiss) für die Staatsanwaltschaft) und
- die Interaktion von Verwaltungsorganen (insbes. der Dienststelle Personal) mit den Angestellten des Kantons.

Absatz 2: Auch die Verwaltungsorgane der Gemeinden sollen zur Nutzung der im Gesetz aufgeführten Basisdienste verpflichtet werden, soweit es um Verwaltungsgeschäfte geht, die von jeder Gemeinde gleichermaßen elektronisch angeboten werden (z. B. Wohnsitzbestätigung, Anmeldung Hund, Umzugsmeldung). Die Gemeinden sind vorgängig angehalten, in Bezug auf ihre Prozesse und Schnittstellen einen hohen Grad an Standardisierung zu schaffen. Eine Projektgruppe des VLG hat hierzu bereits Grundlagenarbeiten geleistet. Die Nutzung der kantonalen Basisdienste und die Standardisierung von Prozessen und Schnittstellen verlangt von den Gemeinden zunächst einen gewissen Effort, sollte danach aber zur finanziellen Entlastung und zu Effizienzgewinnen führen. Die Nutzungspflicht soll erst nach Ablauf von drei Jahren gelten, ab dem 1. Januar 2030. Sie gilt nur dann, wenn eine Gemeinde das entsprechende Verwaltungsgeschäft in elektronischer Form abwickelt.

Nicht von der Nutzungspflicht umfasst sind elektronische Dienstleistungen, die spezifisch für die lokalen Begebenheiten einer Gemeinde sind, beispielsweise die Reservation von Räumen.

## 8.5 Basisdienste

### § 13 (Onlineschalter)

Absatz 1: Der Onlineschalter ([my.lu.ch](#)) ist der zentrale Einstieg zum digitalen Angebot der Luzerner Verwaltungsorgane. Er ermöglicht es den Nutzerinnen und Nutzern, ihre Geschäfte mit den Verwaltungsorganen effizient, durchgängig elektronisch und sicher abzuwickeln. Bei den im Onlineschalter angebotenen elektronischen Dienstleistungen kann es sich zum Beispiel handeln um

- elektronische Formulare (für Anträge, Gesuche, Meldungen, Bestellungen oder Ähnliches),
- Informationssysteme zur Abfrage von Daten (z. B. Open Government Data, Karten, Einsicht in Register, offene Stellen),
- Lösungen zur Reservation von Terminen oder Räumen,
- Lösungen für die Übermittlung von Mitteilungen oder Dokumenten.

Für gewisse elektronische Dienstleistungen müssen sich Nutzerinnen und Nutzer einloggen, andere sollen sie ohne Anmeldung nutzen können. Das Angebot der Verwaltungsorgane an elektronischen Dienstleistungen im Onlineschalter soll stetig ausgebaut werden.

Die Nutzerinnen und Nutzer bewegen sich optisch auf der Oberfläche des Onlineschalters. Die Datenbearbeitung des Verwaltungsorgans (Veränderung, Speicherung, Löschung usw.) im Zuge der Dienstleistung findet aber immer in dessen Fachlösung statt. Die Hoheit über die Daten im Rahmen der elektronisch angebotenen Leistung und somit auch der einzelnen Geschäftsfälle der Nutzerinnen und Nutzer verbleibt beim zuständigen Verwaltungsorgan. Die für die Datenbearbeitung erforderlichen Rechtsgrundlagen ergeben sich aus der Fachgesetzgebung.

Absatz 2: Hat ein Nutzer oder eine Nutzerin sich angemeldet, werden Personendaten bearbeitet: Stammdaten (insbes. der amtliche Name, das Geburtsdatum und die AHV-Nummer), Kontaktdaten (zurzeit E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer) sowie die genutzten Dienstleistungen und allenfalls vorgenommene Konfigurationen. Dies ermöglicht das automatisierte Ausfüllen von Formularen und die Anzeige einer persönlichen Startseite mit oft genutzten Dienstleistungen sowie eines Verlaufs der

in der Vergangenheit genutzten Dienstleistungen. Darüber hinaus werden im Onlineschalter keine Personendaten bearbeitet. Die Datenbearbeitung im Rahmen der Abwicklung der elektronischen Dienstleistung findet im System der Verwaltungsorgane statt. Der Onlineschalter ist lediglich die Hülle für die verschiedenen elektronischen Dienstleistungen.

Aufgrund von Hinweisen der Beauftragten für den Datenschutz in der Vernehmlassung wurde Absatz 2 ausführlicher gefasst. Er zählt neu Beispiele für die Kategorien von bearbeiteten Personendaten auf. Der Regierungsrat soll die im Einzelnen bearbeiteten Personendaten in der Verordnung festlegen dürfen.

Absatz 3: Gewisse elektronische Dienstleistungen erfordern einen aktuellen Wohnsitz im Kanton Luzern, andere die Angabe der Wohnadresse zwecks Zusendung eines bestellten Ergebnisses. Um abzuklären, ob die Zuständigkeit eines Verwaltungsgangs gegeben ist, und um die Adresszeile in Formularen automatisiert in der erforderlichen Qualität auszufüllen, soll der Onlineschalter die Wohnadresse eines anmeldeten Nutzers oder einer angemeldeten Nutzerin automatisiert auf der kantonalen Einwohnerplattform oder (bei nicht im Kanton wohnhaften Personen) dem Versichertenregister der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) abrufen und an das Verwaltungsorgan weiterleiten dürfen (ohne sie zu speichern). Nutzerinnen und Nutzer sollen so künftig den Verwaltungsorganen ihre Wohnadresse nicht mehr jedes Mal mitteilen müssen. Damit wird die Umsetzung des strategisch vorgesehenen «Once-only-Prinzips» sichergestellt. Dieses besagt, dass Privatpersonen und Unternehmen bestimmte Standardinformationen der Verwaltung nur noch einmal mitteilen müssen.

Auf Bundesebene soll mit dem Gesetzgebungsprojekt für ein Adressdienstgesetz (Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen) ein zentraler Nationaler Adressdienst (NAD) aufgebaut werden, mit dessen Hilfe öffentliche Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden Adressen von Einwohnerinnen und Einwohnern abfragen können. Statt aus der kantonalen Einwohnerplattform und dem ZAS-Versichertenregister könnte der Onlineschalter damit zukünftig die Wohnadresse aus dem NAD abfragen. Das Adressdienstgesetz wird zurzeit von den eidgenössischen Räten beraten.

#### *§ 14 (Identitätsverwaltungssystem)*

Absatz 1: Um auf gewisse elektronische Dienstleistungen von Verwaltungsorganen zugreifen zu dürfen, sollen sich Nutzerinnen und Nutzer vorgängig authentisieren müssen. Die Authentisierung soll mithilfe der in Zukunft vom Bund ausgestellten E-ID oder dem bereits bestehenden Behörden-Login des Bundes (AGOV) passieren. (In der Vernehmlassungsvorlage war nur von der E-ID die Rede. Da nicht in der Schweiz wohnhafte Personen keine E-ID erhalten werden, wird aber auch das Behörden-Login AGOV weiterhin benötigt. Die Bestimmung wurde daher entsprechend angepasst.) Das Identitätsverwaltungssystem ermöglicht Nutzerinnen und Nutzern das Login am Onlineschalter, am elektronischen Briefkasten und an weiteren Systemen von Luzerner Verwaltungsorganen. Es nimmt dafür den Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden (AGOV) zu Hilfe, der vom Bund betrieben wird.

Da die staatliche E-ID frühestens ab dem Jahr 2026 zur Verfügung stehen wird, schlägt der vorliegende Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist vor, während der zur Authentifizierung andere, bestehende elektronische Identifikationsmittel verlangt

werden dürfen (§ 22 Abs. 1). Während des derzeitigen Pilotbetriebs von Onlineschalter und Identitätsverwaltungssystem sind bisher zwei Identifikationsmittel zur Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern zugelassen.

Absatz 2: Bei der erstmaligen Anmeldung eines Nutzers oder einer Nutzerin werden Personendaten (Stamm- und Kontaktdaten) im Identitätsverwaltungssystem gespeichert. Während des zurzeit laufenden Pilotbetriebs sind dies Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer und ein eindeutiger Identifikator. Außerdem werden eine E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer für Benachrichtigungen und Rückfragen gespeichert. Die im Detail bearbeiteten Personendaten sollen in der Verordnung geregelt werden. Auch diese Bestimmung wurde aufgrund der Stellungnahme der Beauftragten für den Datenschutz präziser gefasst (siehe auch Erläuterungen zu § 13 Abs. 2).

Absatz 3: Ist für die Erbringung einer elektronischen Dienstleistung die Identifizierung des Nutzers oder der Nutzerin erforderlich, erhält das Verwaltungsorgan die erforderlichen Personendaten vom Identitätsverwaltungssystem. Auch damit wird die Umsetzung des Once-only-Prinzips sichergestellt, das besagt, dass Privatpersonen und Unternehmen bestimmte Standardinformationen der Verwaltung nur noch einmal mitteilen müssen. Aus dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (§ 4 Abs. 3 [KDSG](#)) ergibt sich, dass nur jene Daten zur Person verwendet werden dürfen, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. Das Verwaltungsorgan ist für die sichere und datenschutzkonforme Bearbeitung der auf diese Weise bezogenen Personendaten verantwortlich.

### *§ 15 (Elektronischer Briefkasten)*

Absatz 1: Verwaltungsorgane sollen künftig Nutzerinnen und Nutzern auf einem sicheren digitalen Kanal Mitteilungen in einen «elektronischen Briefkasten» zustellen können. Der elektronische Briefkasten soll dabei die Integrität, die Vertraulichkeit und die Nichtabstreitbarkeit der versendeten Mitteilung sicherstellen:

- Integrität: die Mitteilung ist bis zur Zustellung vor Veränderungen geschützt;
- Vertraulichkeit: die Mitteilung ist sicher und bis zur Zustellung vor unberechtigter Kenntnisnahme geschützt;
- Nichtabstreitbarkeit: der Empfang der Mitteilung kann nicht in Abrede gestellt werden (siehe Abs. 2).

Der Versand per E-Mail kann diese Anforderungen nicht in gleich hohem Mass gewährleisten. Der elektronische Briefkasten wird für den Nutzer oder die Nutzerin nur nach Authentifizierung mittels E-ID oder Behörden-Login AGOV zugänglich sein.

Der elektronische Briefkasten soll nur den Empfang von Mitteilungen der Verwaltungsorgane ermöglichen, Nutzerinnen oder Nutzer sollen den Verwaltungsorganen umgekehrt keine Mitteilungen schicken können. Eine auf beide Seiten funktionierende «Austauschplattform» wäre technisch viel aufwendiger zu betreiben. Nutzerinnen und Nutzer sollen bevorzugt über den Onlineschalter digital mit den Verwaltungsorganen kommunizieren (z. B. über Eingaben in ein Formular, allenfalls nach Authentifizierung mit der E-ID).

Absatz 2: Der Nachweis der Zustellung ist Voraussetzung für die digitale Zustellung von Entscheiden respektive Verfügungen (§ 29 Abs. 1 [VRG](#)), beispielsweise einer

Bewilligung. Ohne Nachweis des Zeitpunkts der Zustellung haben Sender und Empfänger sowie Empfängerin keine Gewissheit darüber, wann die Rechtsmittelfrist begonnen hat und wann (bzw. ob) die Rechtskraft des Entscheides eingetreten ist. Deshalb werden Entscheide heute vielfach mit der Post verschickt statt elektronisch versendet. Der elektronische Briefkasten soll – auf Verlangen – dem Verwaltungsorgan, aber auch dem Nutzer oder der Nutzerin einen Nachweis ausstellen über den Zeitpunkt der Zustellung eines Entscheides. Die verfahrensrechtlichen Aspekte der elektronischen Zustellung von Entscheiden (z. B. wann der Entscheid als zugestellt gilt oder wie er signiert werden muss) sollen im VRG geregelt werden, dessen Revision derzeit ebenfalls in Vorbereitung ist.

Absatz 3: Die Bearbeitung von Personendaten erfordert eine gesetzliche Grundlage (§ 5 Abs. 1 [KDSG](#)). «Bearbeiten» wird dabei weit verstanden (auch die Speicherung von Mitteilungen und die Bereitstellung von Mitteilungen zum Abruf fällt unter «Bearbeiten»). Mitteilungen von Verwaltungsorganen an Nutzerinnen und Nutzer können sämtliche Kategorien von Personendaten beinhalten, auch besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Absatz 2 KDSG. Eine genaue Auflistung der bearbeiteten Kategorien ist nicht möglich. Die zuständige Dienststelle darf aber nur so weit Personendaten bearbeiten, wie für das Funktionieren des elektronischen Briefkastens erforderlich (z. B. ist der Inhalt der Mitteilungen vertraulich und darf von der zuständigen Dienststelle nicht gelesen oder ausgewertet werden).

#### *§ 16 (Einstellung des Betriebs)*

Der Kanton Luzern soll den Betrieb von Basisdiensten einstellen können, wenn ein Basisdienst vom Bund, von einem anderen Kanton, einer Gemeinde oder einer von Gemeinwesen gegründeten Organisation bezogen werden kann.

#### *§ 17 (Nutzungsbedingungen)*

Vorbemerkung: Die Inanspruchnahme von elektronisch angebotenen Dienstleistungen mittels Basisdienste ist für Privatpersonen und Unternehmen (Nutzerinnen und Nutzer) freiwillig. Die Dienstleistungen der Verwaltungsorgane werden weiterhin auf dem bisherigen, nicht-digitalen Weg angeboten. Vorbehalten bleiben anderslauende Bestimmungen in der Fachgesetzgebung oder im Verfahrensrecht.

Für die Nutzung von Basisdiensten wird keine Gebühr von den Nutzerinnen und Nutzern erhoben. (Für ihre Dienstleistungen werden die Verwaltungsorgane weiterhin Gebühren auf Grundlage der anwendbaren Gesetze erheben, ungeachtet, ob sie diese Leistungen digital oder auf dem bisherigen Weg erbringen.) Die Beschaffung der zur Nutzung erforderlichen technischen Geräte (z. B. Smartphone) liegt ausserdem in der Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer.

Absatz 1a: Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen Basisdienste nicht entgegen ihrer Bestimmung nutzen. Als nicht bestimmungsgemäss wird beispielsweise eine Nutzung verstanden:

- für rechtswidrige Zwecke,
- für den Zugriff auf fremde Daten,
- zur Durchbrechung von Sicherheitsmassnahmen oder
- für die Störung der Funktionalität der Basisdienste.

Absatz 1b: Um auf gewisse elektronische Dienstleistungen von Verwaltungsorganen zugreifen zu dürfen, sollen sich Nutzerinnen und Nutzer vorgängig authentisieren

müssen. Die Authentifizierung soll mit der in Zukunft vom Bund ausgestellten E-ID oder dem Behörden-Login des Bundes (AGOV) erfolgen. Sie kann aus verschiedenen Gründen erforderlich sein:

- damit Mitteilungen digital in den elektronischen Briefkasten des Nutzers oder der Nutzerin verschickt werden können,
- damit Nutzerinnen und Nutzer wichtige Daten der Verwaltung nur noch einmal mitteilen müssen (automatisiertes Ausfüllen von Formularen, Once-only-Prinzip),
- weil in der Gesetzgebung die Überprüfung der Identität des Nutzers oder der Nutzerin vorgesehen ist, oder
- um die Zuverlässigkeit der Transaktion zu gewährleisten, insbesondere um Missbrauch und Identitätsdiebstahl zu verhindern.

Auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Verpflichtung der Nutzerinnen und Nutzer, ein Mindestmaß an Schutzmassnahmen für ihr Gerät und Netzwerk zu treffen, wird aufgrund der in der Vernehmlassung geäußerten Kritik verzichtet.

Absatz 2: Verstösst ein Nutzer oder eine Nutzerin gegen die Nutzungsbedingungen, kann die zuständige Dienststelle seinen bzw. ihren Zugriff auf Basisdienste sperren. Die Sperre kann (je nach Schwere des Verstosses) vorübergehend oder dauerhaft sein. Gesperrte Nutzerinnen und Nutzer können zwar weiterhin auf den herkömmlichen Wegen mit den Verwaltungsorganen interagieren. Da eine Sperrung aber zumindest einen teilweisen Ausschluss aus dem öffentlichen Leben bedeutet, wird sie nur bei schwerwiegenden Verstößen vorgenommen (siehe die Erläuterungen zu Abs. 1a).

Die zuständige Dienststelle kann einen Nutzer oder eine Nutzerin bereits vor ihrem Entscheid vorläufig sperren, um zu verhindern, dass er oder sie weiteren Schaden anrichtet.

#### *§ 18 (Unternehmen und Verwaltungsorgane)*

Absatz 1: Auch juristischen Personen, Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Verwaltungsorganen soll es ermöglicht werden, elektronische Dienstleistungen von Luzerner Verwaltungsorganen zu beziehen und im elektronischen Briefkasten Mitteilungen entgegenzunehmen. Dabei soll der Grundsatz aus der «analogen» Welt erhalten bleiben, dass juristische Personen nicht selbstständig handlungsfähig sind, sondern immer durch das Tätigwerden einer ihnen zuzurechnenden natürlichen Person handeln. Auch die E-ID wird nur natürlichen Personen zur Verfügung stehen (vgl. Art. 1 Abs. 1c [BGEID](#)).

Absatz 2: Einzelheiten sollen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dabei wird insbesondere ein Erfassungsprozess und die Erteilung von Vertretungsbefugnissen zu regeln sein.

#### *§ 19 (Bearbeitung von Personendaten)*

Absatz 1: Bei Fragen und Problemen können sich die Nutzerinnen und Nutzer ohne Kostenfolge an eine Supportstelle der kantonalen Verwaltung wenden. Einfache Anliegen zur Nutzung der Basisdienste kann die Supportstelle selbst lösen. Anspruchsvolle Anliegen technischer Natur leitet sie an die für den Betrieb zuständige Stelle weiter. Schwierige inhaltliche Fragen weist sie dem Verwaltungsorgan zu, das die elektronische Dienstleistung anbietet. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss

die Supportstelle die Anliegen der Nutzerinnen und Nutzer bearbeiten und allenfalls an das zuständige Verwaltungsorgan weiterleiten («bekanntgeben») dürfen. Bei diesen Anliegen handelt es sich um Personendaten, unter Umständen auch besonders schützenswerte, für deren Bearbeitung (und insbes. Bekanntgabe, § 9 Abs. 1a [KDSG](#)) eine rechtliche Grundlage erforderlich ist. Diese soll mit dem vorliegenden Paragrafen geschaffen werden.

Absatz 2: Anmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer am Onlineschalter, am elektronischen Briefkasten und an weiteren Anwendungen über das Identitätsverwaltungssystem werden protokolliert. Diese Protokollierung dient der Sicherheit (z. B. Erkennen von unbefugten Zugriffen), aber auch der Fehlerbehebung und Systemwartung. In der Vernehmlassung wurde zum Teil gefordert, Nutzerinnen und Nutzer müssten – zur Stärkung des Vertrauens – ein jederzeitiges Einsichtsrecht in sämtliche Zugriffsprotokolle zu ihren Personendaten erhalten. Der Vorschlag erscheint unserem Rat an sich prüfenswert, kann aber im Moment technisch nicht umgesetzt werden. Ausserdem bezöge sich ein solches, im Gesetz über E-Government verankertes Einsichtsrecht lediglich auf Personendaten, die in den im Gesetz aufgeführten Basisdiensten bearbeitet werden (und nicht auf Daten in Fachapplikationen).

Absatz 3: Der Regierungsrat soll die Aufbewahrungsduauer der in den Basisdiensten gespeicherten Personendaten (einschliesslich der Zugriffsprotokolle, d. h. der protokollierten Anmeldungen gemäss Abs. 2) in der Verordnung regeln dürfen. Neu soll auf Gesetzesstufe festgehalten werden, dass Zugriffsprotokolle maximal zwei Jahre lang aufbewahrt werden dürfen, ausser sie würden als Beweise in einem Verfahren benötigt (z. B. aufgrund von Verstössen gegen die Nutzungsbedingungen). Die Verordnung wird vorsehen, dass im Onlineschalter und im Identitätsverwaltungssystem gespeicherte Daten gelöscht werden, wenn sich ein Nutzer oder eine Nutzerin zwei Jahre nicht mehr angemeldet hat. Mitteilungen im elektronischen Briefkasten sollen gemäss Verordnung ein Jahr nach ihrer Zustellung gelöscht werden.

Absatz 4: Nutzerinnen und Nutzer sollen grundsätzlich verlangen dürfen, dass ihr Konto im Onlineschalter, ihr Eintrag im Identitätsverwaltungssystem und ihr elektronischer Briefkasten gelöscht werden. Die darin gespeicherten Daten werden ebenfalls gelöscht. (Nicht gelöscht werden hingegen die Daten, die Verwaltungsorgane bei der Erbringung von elektronischen Dienstleistungen in ihren Fachapplikationen bearbeitet haben. Deren Aufbewahrung bestimmt sich nach der anwendbaren Spezialgesetzgebung.) Eine Löschung soll verweigert werden dürfen, wenn ein Nutzer oder eine Nutzerin gesperrt wurde und er oder sie die Sperre mit der Eröffnung eines neuen Kontos zu umgehen versucht.

#### *§ 20 (Neu- und Weiterentwicklung von Basisdiensten)*

In diesem Paragrafen soll, aufgrund von Hinweisen aus der Vernehmlassung, der Betrieb von neuen und weiterentwickelten Basisdiensten (z. B. Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten in einem bestehenden Basisdienst) geregelt werden, wenn er eigentlich einer Grundlage in einem formellen Gesetz bedürfte, da besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden sollen (vgl. § 5 [KDSG](#)). Die Gesetzgebung kann oft nicht mit der technischen Entwicklung Schritt halten. Umgekehrt dient es auch der Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen, wenn bereits Erfahrungen mit dem Betrieb des Basisdienstes einfließen können. § 20 soll deshalb regeln, unter welchen Voraussetzungen Basisdienste im Pilotbetrieb erprobt werden dürfen, mit

denen besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Der Regierungsrat soll den Pilotbetrieb auf dem Verordnungsweg bewilligen dürfen.

Für den rechtlichen Rahmen, insbesondere die Voraussetzungen der Bewilligung des Pilotbetriebs, verweist § 20 sinngemäss auf § 5 Absätze 3 und 4 [Informatikgesetz](#) (Testphase für den Betrieb von zentralen Datenbanken und Abrufverfahren):

- Der Regierungsrat muss vor der Bewilligung des Pilotbetriebs die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz einholen.
- Der Pilotbetrieb ist nur für eine befristete Zeitspanne von fünf Jahren möglich.
- Die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Datenbearbeitung erfolgen soll, müssen bereits in einem formellen Gesetz geregelt sein (wenn auch allgemeiner gefasst, als von § 5 Abs. 2 KDSG gefordert wird).
- Es müssen ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden, damit die Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen möglichst begrenzt werden.
- Die Pilotphase muss für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung unabdingbar sein.
- Für den Fall, dass an der zentralen Datenbank ausschliesslich Organe des kantonalen Gerichtswesens beteiligt sind, muss die Zustimmung des Kantonsgerichtes vorliegen.

Diese Voraussetzungen sind selbstredend nur dann anwendbar, wenn eine Gesetzesänderung erforderlich ist. Kann ein neuer beziehungsweise weiterentwickelter Basisdienst auf einer bestehenden Rechtsgrundlage in Betrieb genommen werden, ist ein Vorgehen gemäss § 20 nicht nötig. In jedem Projekt zur Neu- oder Weiterentwicklung von Basisdiensten klärt das zuständige Verwaltungsorgan vor der Umsetzung ab, ob ein neuer oder erweiterter Basisdienst eine Gesetzes- oder Verordnungsänderung erforderlich macht (Rechtsgrundlagenanalyse). Auch hat es sich an die Vorschriften des Datenschutzrechts und zur Informationssicherheit zu halten. Insbesondere hat das zuständige Organ die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen in einer Datenschutzfolgenabschätzung zu bewerten und gegebenenfalls die Stellungnahme des oder der Beauftragten für den Datenschutz einzuholen (§ 7a [KDSG](#)) sowie ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept zu erstellen (§ 9 Informatiksicherheitsverordnung, SRL Nr. [26b](#)). Selbstredend ist auch die übrige Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere das Kredit- und Ausgabenrecht.

#### **§ 21 (Rechtsschutz)**

Für die Anfechtung von Verfügungen, die in Anwendung des Gesetzes über E-Government ergehen (insbes. bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen), soll das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. [40](#)) anwendbar sein.

### **8.6 Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 (Übergangsbestimmung)**

Absatz 1: Der Onlineschalter und das Identitätsverwaltungssystem sind heute bereits in Betrieb, gestützt auf die [E-ID-Verordnung](#). Nutzerinnen und Nutzer haben zurzeit die Möglichkeit, sich mit einem privatwirtschaftlichen Identifikationsmittel («SwisSID») oder dem vom Bund bereitgestellten Behörden-Login «AGOV» zu identifizieren. Noch ist unklar, ob die staatliche E-ID beim geplanten Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes verfügbar sein wird. Außerdem werden nicht alle Nutzerinnen und Nutzer sofort eine E-ID beantragen. Deshalb soll für eine Übergangsfrist von drei Jahren ab erstmaliger Verfügbarkeit der E-ID das bisher akzeptierte

privatwirtschaftliche Identifikationsmittel SwissID (und allfällige weitere, zwischenzeitlich zugelassene privatwirtschaftliche Identifikationsmittel) gültig bleiben. (Das Behörden-Login AGOV soll unbefristet weiterhin für die Authentifizierung zugelassen werden, da nicht in der Schweiz wohnhafte Personen keine E-ID erhalten werden.)

Absatz 2: Der Regierungsrat soll während der Übergangszeit die Anforderungen an die Ausstellerinnen von privatwirtschaftlichen Identifikationsmitteln und die bei der Ausstellung verwendeten Identifikationsverfahren regeln dürfen, wie er dies bereits in der [E-ID-Verordnung](#) gemacht hat (§ 3 und Anhang E-ID-Verordnung).

Absatz 3: Die erste Vorlage einer nationalen E-ID wurde von der Stimmbevölkerung im Jahr 2021 in der Referendumsabstimmung abgelehnt, da befürchtet wurde, dass privatwirtschaftliche E-ID-Ausstellerinnen umfangreiche Profile über die Nutzung der E-ID hätten erstellen können. Der Kanton Luzern sorgt mit dem Identitätsverwaltungssystem dafür, dass die Ausstellerinnen von Identifikationsmitteln nicht nachverfolgen können, für welche Verwaltungsdienstleistungen ihr Identitätsnachweis verwendet wird. Die Ausstellerinnen sehen lediglich, dass sich eine Person mit ihrem Identifikationsmittel am Luzerner Identitätsverwaltungssystem angemeldet hat, nicht aber, welche elektronische Dienstleistung von welchem Verwaltungsorgan sie danach bezogen hat.

Absatz 4: Um Verwechslungen von namensgleichen Personen eindeutig ausschließen zu können, sind Verwaltungsorgane auf die AHV-Nummer angewiesen. Das bisher eingesetzte privatwirtschaftliche Identifikationsmittel (SwissID) enthält die AHV-Nummer nicht. Das Identitätsverwaltungssystem muss sie daher während der Übergangsphase automatisiert aus der kantonalen Einwohnerplattform abrufen können (vgl. § 4 Abs. 3 [E-ID-Verordnung](#)).

Absatz 5: Die Gemeinden sollen nach einer Übergangsfrist von drei Jahren (ab dem 1. Januar 2030) verpflichtet sein, die kantonalen Basisdienste für gemeinsame, standardisierte elektronische Dienstleistungen zu nutzen (vgl. Kap. 6.1). Während dieser Übergangsfrist sollen nur jene Gemeinden einen Beitrag an die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der Basisdienste bezahlen, die bereits Basisdienste nutzen. Sie sollen einen Anteil an der Hälfte der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten bezahlen, der ihrer Nutzung entspricht, die restlichen Kosten trägt der Kanton. So soll es auch kleinen Gemeinden ermöglicht werden, bereits während der Übergangsphase die Basisdienste zu integrieren. Nach Ablauf der Übergangsfrist müssen sich alle Gemeinden an den Kosten der Basisdienste beteiligen (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 Entwurf Gesetz über E-Government). Unser Rat berücksichtigt damit den entsprechenden Vorschlag des VLG aus der Vernehmlassung, weil so für die Gemeinden ein Anreiz geschaffen wird, die Basisdienste möglichst frühzeitig zu nutzen.

## 9 Sonderkredit E-Government-Infrastruktur

### 9.1 Weiterbetrieb der E-Government-Infrastruktur

#### 9.1.1 Weiterbetrieb Onlineschalter

Der reguläre Weiterbetrieb des Onlineschalters nach der Pilotphase steht heute aufgrund des erfolgreichen Starts fest.

## **9.1.2 Weiterbetrieb Identitätsverwaltungssystem Luzern.IdP**

Der reguläre Weiterbetrieb des Identitätsverwaltungssystems nach der Pilotphase steht heute aufgrund des erfolgreichen Starts fest.

## **9.1.3 Aufbau und Betrieb elektronischer Briefkasten**

Dieser Basisdienst wird derzeit entwickelt. Die einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben (aufgerechnet auf zehn Jahre) in Höhe von 495'548 Franken sind hierfür vom Finanzdepartement bewilligt worden.

## **9.1.4 Weiterbetrieb Onlineformularlösung**

Der Kanton Luzern hat im Jahr 2019 eine zentrale Onlineformularlösung beschafft und die vorher verwendeten Lösungen (Sitecore, Adobe-Experience-Manager) mehrheitlich abgelöst. Die neue Formularlösung beseitigt in den Formularprozessen existierende Medienbrüche. Medienbrüche entstehen, wenn innerhalb eines Verarbeitungsprozesses der kantonalen Verwaltung oder der Gerichte Informationen manuell erfasst (abgetippt) werden müssen.

The screenshot shows a web-based application for reporting the loss of a vehicle or ship's certificate. The top navigation bar includes links for 'Alle Dienstleistungen' and 'Meldung Verlust Fahrzeug-/Schiffsausweis'. Below this is a title 'Meldung Verlust Fahrzeug-/Schiffsausweis'. A horizontal navigation bar at the top indicates five steps: 'Einstiegsseite' (1), 'Angaben' (2, currently selected), 'Fahrzeug-/Schiffsausweis' (3), 'Kontrolle' (4), and 'Abschluss' (5). The main content area contains a question 'Handelt es sich beim Gesuchsteller um eine:' with two radio button options: 'Privatperson' and 'Firma'. At the bottom are standard form buttons: 'Abbrechen', 'Optionen', 'Zurück', and 'Weiter'.

Abb. 3: Beispiel elektronisches Formular Kanton Luzern (7. August 2025)

### **Technischer Beschrieb**

Die Onlineformularlösung bildet eine einheitliche Schnittstelle vom Benutzer oder von der Benutzerin zur definierten Fachstelle, nach Möglichkeit direkt zur eingesetzten Fachanwendung. Es ist notwendig, dass die übermittelten Formularinhalte in der dafür bestimmten Fachanwendung gespeichert werden. So wird sichergestellt, dass vertrauliche Informationen vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Das Anhängen von Beilagen als Dateien ergänzt die Durchgängigkeit der Prozesse. Die neue Onlineformularlösung steigert somit nicht nur die Effizienz der Verwaltungsarbeit, sondern bringt auch für die Bürgerinnen und Bürger zusätzliche Sicherheit und kürzere Bearbeitungszeiten, insbesondere in Verbindung mit dem Onlineschalter my.lu.ch.

### **Weiterbetrieb**

Der Weiterbetrieb der Onlineformularlösung ist für die E-Government-Infrastruktur essenziell.

## 9.2 Kosten

### 9.2.1 Basisdienst Onlineschalter (iGovPortal)

Mit dem Beitritt in den [Verein iGovPortal.ch](#) hat der Kanton Luzern (inkl. seiner Gemeinden und ausgelagerten Einheiten) das Recht erworben, die Software iGovPortal zu betreiben. Die damit verbundenen Ausgaben hat unser Rat bewilligt.

Die nötigen Dienstleistungen bei der Einführung und für die Unterstützung von Betrieb, Wartung und Support der Portalsoftware iGovPortal wurden öffentlich ausgeschrieben. Die entsprechenden Ausgaben hat unser Rat ebenfalls bewilligt.

Sowohl der Vereinsbeitritt als auch die Ausgaben für die externe Informatikdienstleisterin sind als frei bestimmbare Ausgaben zu qualifizieren.

Die nachfolgend aufgeführten veranschlagten Betriebskosten basieren auf den laufenden Ausgaben im ersten Betriebsjahr und auf den aktuellen Verträgen und Vereinsstatuten. Unser Rat hat in eigener Kompetenz für die Investition und den Pilotbetrieb 2,5 Millionen Franken bewilligt.

Die Betriebs- und Weiterentwicklungsausgaben der Software iGovPortal können zuverlässig, aufgerechnet auf zehn Jahre, veranschlagt werden. Für den nahtlosen und langfristigen Weiterbetrieb eines Onlineschalters fallen zukünftig folgende Kosten (inkl. 8,1 % MwSt) an:

– Verein: Mitgliedsbeitrag und Anteil Betrieb iGovPortal	Fr.	180'000.–
– Extern: Betrieb, Wartung, technischer Support	Fr.	100'000.–
– Weiterentwicklung	Fr.	100'000.–
– Reserve	Fr.	57'000.–
Betriebskosten Weiterbetrieb pro Jahr	Fr.	437'000.–
<i>aufgerechnet auf zehn Jahre</i>	Fr.	4'370'000.–

Die Eigenleistungen von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung im laufenden Betrieb betragen 3,1 Vollzeitstellen. In diesen Eigenleistungen ist auch der durch die Dienststelle Informatik betriebene Kundenservice my.lu.ch enthalten. Es resultiert ein nicht liquiditätswirksamer Aufwand von 527'000 Franken jährlich. Dieser basiert auf einem internen Kostensatz von 170'000 Franken pro Mitarbeiter und Mitarbeiterin und Jahr.

### 9.2.2 Basisdienst Identitätsverwaltungssystem (Luzern.IdP)

Die für diese Anwendung zu erbringenden Dienstleistungen, inklusive Betrieb, Monitoring, Wartung und Support sowie Kosten für die Ausstellung der Identitätsnachweise durch Drittanbieter, sind von unserem Rat bewilligt worden.

Die Ausgaben für die externe Informatikdienstleisterin und die Ausstellung von Identitätsnachweisen sind als frei bestimmbare Ausgaben zu qualifizieren.

Die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des Identitätsverwaltungssystems können zuverlässig, aufgerechnet auf zehn Jahre, veranschlagt werden. Die nachfolgend aufgeführten veranschlagten Betriebskosten basieren auf den laufenden Ausgaben

im ersten Betriebsjahr und den aktuellen Verträgen. Unser Rat hat die Ausgaben für die Investition und den Pilotbetrieb in eigener Kompetenz bewilligt.

Für die nahtlose Weiterführung eines Identitätsverwaltungssystems fallen zukünftig folgende Kosten (inkl. 8,1 % MwSt) an:

– Extern: Monitoring, Wartung, Support	Fr.	250'000.–
– Weiterentwicklung	Fr.	50'000.–
– Ausstellung Identitätsnachweise	Fr.	100'000.–
– Reserve	Fr.	60'000.–
Betriebskosten Weiterbetrieb pro Jahr <i>aufgerechnet auf zehn Jahre</i>	Fr.	460'000.–
	Fr.	4'600'000.–

Die Eigenleistungen von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung im laufenden Betrieb betragen 0,4 Vollzeitstellen. Daraus resultiert ein nicht liquiditätswirksamer Aufwand von 68'000 Franken jährlich. Dieser basiert auf einem internen Kostensatz von 170'000 Franken pro Mitarbeiter und Mitarbeiterin und Jahr.

### **9.2.3 Onlineformularlösung**

Die Beschaffung der Onlineformularlösung wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Ausgaben inklusiv Betrieb, Wartung und Support sowie Schulungen und Unterstützung bei Formularumsetzungen sind von unserem Rat bewilligt worden.

Die Ausgaben sind als frei bestimmbar zu qualifizieren. Die nachfolgend aufgeführten veranschlagten Betriebskosten basieren auf den aktuellen Verträgen. Unser Rat hat in eigener Kompetenz für die Investition, den Formularaufbau und die ersten Betriebsjahre 2'966'228 Franken (inkl. 8,1 % MwSt) bewilligt.

Für den nahtlosen und langfristigen Weiterbetrieb einer Onlineformularlösung fallen folgende Kosten (inkl. 8,1 % MwSt) an:

– Extern: Betrieb, Wartung, Support	Fr.	130'000.–
– Umsetzung Formulare	Fr.	100'000.–
– Weiterentwicklung	Fr.	60'000.–
– Reserve	Fr.	43'500.–
Betriebskosten Weiterbetrieb pro Jahr <i>aufgerechnet auf zehn Jahre</i>	Fr.	333'500.–
	Fr.	3'335'000.–

Die Onlineformularlösung steht im Zentrum des digitalen Angebots. Die zukünftige Nachfrage nach elektronischen Formularen ist schwierig abschätzbar, sie nimmt jedoch noch immer zu. Betreffend Weiterentwicklung, Umsetzung von neuen Formularen, aber auch für Anpassungen in bestehenden Formularen an neue Komponenten (z. B. Möglichkeit ePayment) wird eine Reserve ausgewiesen.

Die Eigenleistungen von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung im laufenden Betrieb betragen 2,5 Vollzeitstellen. Daraus resultiert ein nicht liquiditätswirksamer Aufwand von 425'000 Franken jährlich. Dieser basiert auf einem internen Kostensatz von 170'000 Franken pro Mitarbeiter und Mitarbeiterin und Jahr.

### **9.3 Finanzierung**

Die veranschlagten Kosten sind dem Buchungskreis/Aufgabenbereich 4050 zu belasten. Die wiederkehrenden Ausgaben sind in der Erfolgsrechnung der Dienststelle Informatik eingerechnet, beziehungsweise im AFP 2026–2029 in Höhe von jährlich 920'000 Franken eingestellt (ab AFP 2027–2030 jährlich Fr. 1'230'500.–). Das Vorhaben wird innerhalb der im AFP 2026–2029 eingestellten Mittel des Aufgabenbereichs Informatik und Material realisiert.

Der mit dieser Botschaft unterbreitete Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Kanton und die Gemeinden sich die Wartungs-, Betriebs- und Weiterentwicklungskosten der Basisdienste ab dem 1. Januar 2030 hälftig teilen. Der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden bestimmt sich nach ihrer Einwohnerzahl. Für allfällige frühere Anbindungen von kommunalen Dienstleistungen im Onlineschalter my.lu.ch werden den betreffenden Gemeinden bereits vor diesem Datum Kosten verrechnet (vgl. § 22 Abs. 5 Entwurf Gesetz über E-Government).

Allfällige Beiträge für die Nutzung my.lu.ch werden dem BUKR 4050 gutgeschrieben.

### **9.4 Ausführung**

Nach der zustimmenden Beschlussfassung durch Ihren Rat werden die Basisdienste und die Onlineformularlösung weiterbetrieben, das heisst neben dem laufenden Betrieb werden auch kontinuierlich der Nutzen und das Lifecycle-Management überwacht.

## **10 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» abzulehnen und dem Entwurf eines Gesetzes über E-Government als Gegenvorschlag zuzustimmen. Weiter beantragen wir Ihnen, dem Sonderkredit für den Weiterbetrieb der E-Government-Infrastruktur des Kantons Luzern zuzustimmen.

Luzern, 18. November 2025

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Michaela Tschor  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss  
über die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!»**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratgesetzes vom 28. Juni 1976,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. November 2025,  
*beschliesst:*

1. Die am 29. Mai 2024 eingereichte Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
3. Die Volksinitiative ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

# **Gesetz über E-Government (EGovG)**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: **26e**

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. November 2025,  
*beschliesst:*

## **I.**

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für die elektronische Geschäftsabwicklung zwischen Privaten, Unternehmen und Verwaltungsorganen (E-Government).

<sup>2</sup> Es regelt für den Bereich E-Government insbesondere:

- a. die Zusammenarbeit des Kantons mit anderen Gemeinwesen,
- b. die Bereitstellung von Informatikmitteln des Kantons für die Gemeinden und weitere Personen und Organisationen,
- c. den Betrieb und die Nutzung sowie die Neu- und Weiterentwicklung von Basisdiensten.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Teil 5 gilt für das Kantonsgericht, die erstinstanzlichen Gerichte, die Schlichtungsbehörden und die dem Kantonsgericht unterstellten Behörden, soweit sie die Basisdiensste nach diesem Gesetz nutzen.

<sup>3</sup> Die Teile 4 und 5 gelten für weitere Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, soweit ihnen die Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben übertragen ist und sie nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellte Informatikmittel des Kantons Luzern nutzen.

<sup>4</sup> Der Teil 5 gilt für Privatpersonen und Unternehmen, wenn sie über Basisdienste mit Verwaltungsorganen interagieren.

#### **§ 3 Begriffe**

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Verwaltungsorgane: Organisationseinheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung sowie der Gerichte und weiterer Personen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit dieses Gesetz auf sie gemäss § 2 Anwendung findet,
- b. Informatikmittel: Geräte, Einrichtungen und Dienste der Informations- und Kommunikationstechnologie gemäss § 3 Absatz 3 Informatikgesetz vom 7. März 2005<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [26](#)

- c. Basisdienste: Informatikmittel mit Querschnittscharakter, die die Grundlage für unterschiedliche elektronische Dienstleistungen von verschiedenen Verwaltungsorganen bilden,
- d. elektronische Dienstleistungen: Abwicklung von Geschäften zwischen Verwaltungsorganen und Privatpersonen, Unternehmen oder anderen Verwaltungsorganen unter Einsatz von Informatikmitteln.

#### **§ 4        *Zuständige Dienststelle***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die zuständige Dienststelle für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Basisdienste sowie für den Support der Nutzerinnen und Nutzer.

## **2 Grundsätze**

#### **§ 5        *Grundsätze für E-Government***

<sup>1</sup> Die Verwaltungsorgane nutzen wann immer möglich und soweit sinnvoll Informatikmittel für die Interaktion mit Privatpersonen, Unternehmen und anderen Verwaltungsorganen.

<sup>2</sup> Verwaltungsorgane ermöglichen allen Anspruchsgruppen auf einfache Art die elektronische Geschäftsabwicklung.

<sup>3</sup> Basisdienste und elektronische Dienstleistungen sind möglichst interoperabel mit digitalen Angeboten von anderen schweizerischen Gemeinwesen, insbesondere mit Angeboten von nationaler und überregionaler Bedeutung.

<sup>4</sup> Bei der Ausgestaltung von Basisdiensten und elektronischen Dienstleistungen sind die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Die Möglichkeit, Verwaltungsgeschäfte auf nicht-digitalem Weg abwickeln zu können, muss gewahrt bleiben. Eine Verpflichtung zur elektronischen Geschäftsabwicklung mit Verwaltungsorganen besteht für Privatpersonen und Unternehmen nur, soweit eine spezielle gesetzliche Regelung dies vorsieht.

#### **§ 6        *Open Source Software***

<sup>1</sup> Verwaltungsorgane können Software unter einer Lizenz veröffentlichen, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt.

<sup>2</sup> Die Lizenz kann

- a. die Haftung des veröffentlichten Verwaltungsorgans ausschliessen und
- b. den nutzenden Personen die Pflicht auferlegen, abgeleitete Werke unter den gleichen Bedingungen zu veröffentlichen.

## **3 Zusammenarbeit und Interoperabilität**

#### **§ 7        *Zusammenarbeit***

<sup>1</sup> Der Kanton kann mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und mit Organisationen, die von schweizerischen Gemeinwesen geschaffen wurden, Verträge über die Zusammenarbeit im Bereich E-Government eingehen. Die Verträge können auch die Schaffung von Organisationen und die Beteiligung des Kantons an Organisationen vorsehen.

#### **§ 8        *Interoperabilität***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann technische, organisatorische und prozedurale Standards für Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden als verbindlich erklären, wenn es der Interoperabilität von Informatikmitteln im Bereich E-Government dient.

## **4 Bereitstellung von Informatikmitteln**

### **§ 9        *Bereitstellung für die Gemeinden***

<sup>1</sup> Der Kanton kann den Verwaltungsorganen der Gemeinden Informatikmittel, insbesondere Basisdienste, für die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Aufbau der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Informatikmittel trägt der Kanton. Die Kosten für den Betrieb, die Wartung und den Support sowie für die Weiterentwicklung dieser Informatikmittel tragen der Kanton und die Gemeinden zu gleichen Teilen.

<sup>3</sup> Der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen zur Kostentragung.

### **§ 10      *Bereitstellung für Anstalten und weitere Personen und Organisationen***

<sup>1</sup> Der Kanton kann Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts Informatikmittel für die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Weiteren Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen kantonale oder kommunale Aufgaben übertragen sind, kann der Kanton Informatikmittel für die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen im Rahmen ihrer kantonalen oder kommunalen Aufgaben zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.

<sup>4</sup> Die Anstalten und die weiteren Personen und Organisationen tragen anteilmässig die Kosten, die sie durch die Nutzung der Informatikmittel verursachen.

### **§ 11      *Informationssicherheit***

<sup>1</sup> Die für den Betrieb eines bereitgestellten kantonalen Informatikmittels zuständige Dienststelle kann Weisungen zur Informationssicherheit bei der Nutzung durch Gemeinden, Anstalten und weitere Personen und Organisationen erlassen.

### **§ 12      *Nutzungspflicht***

<sup>1</sup> Die Verwaltungsorgane des Kantons sind zur Nutzung der in diesem Gesetz aufgeführten Basisdienste verpflichtet. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsorgane der Gemeinden sind zur Nutzung der in diesem Gesetz aufgeführten Basisdienste verpflichtet, sofern sie standardisierte kommunale Verwaltungsgeschäfte elektronisch abwickeln wollen.

## **5 Basisdienste**

### **5.1 Betrieb**

#### **§ 13      *Onlineschalter***

<sup>1</sup> Der Onlineschalter verschafft den Zugang zu den elektronischen Dienstleistungen der Verwaltungsorgane.

<sup>2</sup> Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet folgende Personendaten von Nutzerinnen und Nutzern:

- a. die Stammdaten, insbesondere den amtlichen Namen, das Geburtsdatum und die AHV-Nummer,
- b. die Kontaktdaten sowie
- c. die genutzten elektronischen Dienstleistungen und vorgenommenen Einstellungen.

Der Regierungsrat legt die Einzelheiten fest.

<sup>3</sup> Die für den Betrieb zuständige Dienststelle darf automatisiert die Wohnadressen von Nutzerinnen und Nutzern aus der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009<sup>2</sup> und aus dem zentralen Versichertenregister gemäss Artikel 49d des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946<sup>3</sup> oder einem vom Bund betriebenen nationalen Adressdienst abrufen und an Verwaltungsorgane übermitteln, wenn es für die Erbringung einer elektronischen Dienstleistung erforderlich ist.

#### **§ 14 Identitätsverwaltungssystem**

<sup>1</sup> Das Identitätsverwaltungssystem ermöglicht den Verwaltungsorganen die Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer unter Verwendung des vom Bund betriebenen Authentifizierungsdienstes der Schweizer Behörden.

<sup>2</sup> Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet folgende Personendaten von Nutzerinnen und Nutzern:

- a. die Stammdaten, insbesondere den amtlichen Namen, das Geburtsdatum und die AHV-Nummer sowie
- b. die Kontaktarten.

Der Regierungsrat legt die Einzelheiten fest.

<sup>3</sup> Verwaltungsorgane dürfen vom Identitätsverwaltungssystem Personendaten gemäss Absatz 2 anfordern, wenn es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

#### **§ 15 Elektronischer Briefkasten**

<sup>1</sup> Der elektronische Briefkasten ermöglicht Nutzerinnen und Nutzern, elektronische Mitteilungen der Verwaltungsorgane auf sicherem Weg zu empfangen.

<sup>2</sup> Der elektronische Briefkasten belegt, wenn erforderlich, mit geeigneten technischen Verfahren den Zeitpunkt der Zustellung einer Mitteilung.

<sup>3</sup> Die für den Betrieb zuständige Dienststelle bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies für die Funktionen des elektronischen Briefkastens erforderlich ist.

#### **§ 16 Einstellung des Betriebs**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Einstellung des Betriebs eines Basisdienstes beschliessen, wenn sich der Kanton Luzern einem Basisdienst eines anderen schweizerischen Gemeinwesens oder einer Organisation, die von schweizerischen Gemeinwesen geschaffen wurde, anschliessen kann.

### **5.2 Nutzung durch Privatpersonen und Unternehmen**

#### **§ 17 Nutzungsbedingungen**

<sup>1</sup> Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet:

- a. die Basisdienste bestimmungsgemäss zu nutzen,
- b. sich für gewisse elektronische Dienstleistungen zu authentisieren.

<sup>2</sup> Verstößt ein Nutzer oder eine Nutzerin gegen die Nutzungsbedingungen, entscheidet die für den Betrieb zuständige Dienststelle über die Aussetzung oder den Widerruf der Zugriffsberechtigung. Sofern erforderlich kann sie bereits vor dem Entscheid vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Basisdienste treffen.

#### **§ 18 Unternehmen und Verwaltungsorgane**

<sup>1</sup> Juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmen für den Bezug von elektronischen Dienstleistungen vertretungsberechtigte Nutzerinnen und Nutzer.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

---

<sup>2</sup> SRL Nr. [25](#)

<sup>3</sup> SR [831.10](#)

### **5.3 Bearbeitung von Personendaten**

#### **§ 19**

<sup>1</sup> Die für den Support der Nutzerinnen und Nutzer von Basisdiensten zuständige Dienststelle bearbeitet für diesen Zweck Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten. Sie darf diese Personendaten Verwaltungsorganen bekanntgeben, wenn es für die Unterstützungsleistung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Anmeldungen über das Identitätsverwaltungssystem am Onlineschalter, am elektronischen Briefkasten oder an anderen Anwendungen werden protokolliert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Dauer der Aufbewahrung der beim Betrieb von Basisdiensten bearbeiteten Personendaten. Zugriffsprotokolle dürfen längstens während zweier Jahre aufbewahrt werden, es sei denn, sie sind Gegenstand eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens.

<sup>4</sup> Nutzerinnen und Nutzer können veranlassen, dass die in den Basisdiensten gespeicherten Personendaten gelöscht werden. Die Löschung kann nicht verlangt werden, solange vorsorgliche Massnahmen gemäss § 15 Absatz 2 hängig sind.

### **5.4 Neu- und Weiterentwicklung**

#### **§ 20**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Betrieb von neu- oder weiterentwickelten Basisdiensten, mit denen besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, vor dem Inkrafttreten eines formellen Gesetzes in Form einer Verordnung bewilligen. § 5 Absätze 3 und 4 Informatikgesetz<sup>4</sup> gelten sinngemäss.

### **5.5 Rechtsschutz**

#### **§ 21**

<sup>1</sup> Die Anfechtung von Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.<sup>5</sup>

## **6 Schlussbestimmungen**

#### **§ 22      Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Bis drei Jahre nach der erstmaligen Verfügbarkeit der E-ID gemäss Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise vom 20. Dezember 2024 (BGEID) kann die für den Betrieb des Identitätsverwaltungssystems zuständige Dienststelle die Authentifizierung abweichend von § 13 dieses Gesetzes vornehmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Ausstellerinnen der Identifikationsmittel und an die bei der Ausstellung eingesetzten Identifikationsverfahren.

<sup>3</sup> Mit dem Identitätsverwaltungssystem ist sicherzustellen, dass die Ausstellerinnen der elektronischen Identifikationsmittel keine Daten über den Verkehr der Nutzerinnen und Nutzer mit Verwaltungsorganen sammeln können.

<sup>4</sup> Die für den Betrieb des Identitätsverwaltungssystems zuständige Dienststelle darf bis drei Jahre nach der erstmaligen Verfügbarkeit der E-ID gemäss BGEID automatisiert die AHV-Nummer von Nutzerinnen und Nutzern aus der kantonalen Einwohnerplattform abrufen.

<sup>5</sup> Bis zum 31. Dezember 2029 haben sich abweichend von § 9 Absatz 2 und 3 nur die Gemeinden an den Kosten für die zur Verfügung gestellten Basisdienste zu beteiligen, die sie für ihre elektronischen Dienstleistungen nutzen. Sie tragen anteilmässig die Kosten, die sie durch die Nutzung der Basisdienste verursachen.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. [26](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [40](#)

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von § 12 am x.xx.xxxx in Kraft. § 12 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft. Das Gesetz ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Volksinitiative «Digitalisierung jetzt!» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Dekret  
über einen Sonderkredit für den Weiterbetrieb  
einer E-Government-Infrastruktur**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. November 2025,  
beschliesst:*

1. Für den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Onlineschalters für den Kanton Luzern wird ein Kredit, aufgerechnet auf zehn Jahre, von 4,375 Millionen Franken bewilligt.
2. Für den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Identitätsverwaltungssystems für den Kanton Luzern wird ein Kredit, aufgerechnet auf zehn Jahre, von 4,6 Millionen Franken bewilligt.
3. Für den Betrieb und die Weiterentwicklung einer Onlineformularlösung für den Kanton Luzern wird ein Kredit, aufgerechnet auf zehn Jahre, von 3,335 Millionen Franken bewilligt.
4. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)